

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Juli 2015
1 von 3

zur **34.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 9. Juli 2015, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Videokameras an Schulen**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. März 2015
Bericht des Magistrats
101.17.1559
- 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.1695 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1723 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.1743 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 5. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1754 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 6. Städtische Werke AG**
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1772 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 7. Städtische Werke AG (STW)**
Anteilserhöhung bei der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1773 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 8. Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel**
- Personal- und Organisationsamt -
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.1774 -
- 9. Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
- 101.17.1658 -

- 10. Gesundheitskarte für Flüchtlinge**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1624 -
- 11. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1659 -
- 12. Sperrbezirk**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1729 -
- 13. Runder Tisch Sperrbezirk**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1733 -
- 14. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1738 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift über die 34. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am **Donnerstag, 9. Juli 2015, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

30. Juli 2015
1 von 17

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Doğan Aydın, Mitglied, SPD

Christian Knauf, Mitglied, SPD

(Vertretung für Dr. Manuel Eichler)

Heidmarie Reimann, Mitglied, SPD

(Vertretung für Carsten Höhre)

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Yasemin Ince, Mitglied, B90/Grüne

Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU

Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Lothar Pflüger, Ordnungsamt

Kirsten Wagner, Rechtsamt

Dr. Sandra Büchsel, Rechtsamt

Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern

Wolfram Schäfer, Kämmerei und Steuern

Bernd Heger, Schulverwaltungsamt

Antje Kühn, Jugendamt

Angela Richter, Frauenbüro
Sabine Herber, Personal- und Organisationsamt
Dr. Joachim Benedix, Personal- und Organisationsamt

Tagesordnung:

1. Videokameras an Schulen 101.17.1559
2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder 101.17.1695
3. Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) 101.17.1723
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung) 101.17.1743
5. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS) 101.17.1754
6. Städtische Werke AG Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG 101.17.1772
7. Städtische Werke AG (STW) Anteilserhöhung bei der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG 101.17.1773
8. Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel - Personal- und Organisationsamt - 101.17.1774
9. Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel 101.17.1658
10. Gesundheitskarte für Flüchtlinge 101.17.1624
11. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen 101.17.1659
12. Sperrbezirk 101.17.1729
13. Runder Tisch Sperrbezirk 101.17.1733
14. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V. 101.17.1738

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 1. Juli 2015 ordnungsgemäß einberufene 34. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte

10. Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1624 -

und

11. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1659 -

wegen Beratungsbedarfs der Fraktion B90/Grüne von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden.

Weiterhin gibt er bekannt, dass er die Tagesordnungspunkte

8. Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel

- Personal- und Organisationsamt -

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1774 -

und

9. Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1658 -

sowie

12. Sperrbezirk

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.17.1729 -

und

13. Runder Tisch Sperrbezirk

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.17.1733 -

wegen Sachzusammenhangs jeweils gemeinsam zur Beratung aufrufen wird.

Auf Antrag von Stadtverordnetem Sprafke, SPD-Fraktion, wird

Tagesordnungspunkt

14. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.

Antrag der CDU-Fraktion

101.17.1738

wegen Beratungsbedarfs von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Des Weiteren wird Tagesordnungspunkt

5. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1754 -

auf Antrag des Magistrats vorgezogen und als erster Tagesordnungspunkt aufgerufen, da die anwesenden Mitarbeiter der Verwaltung noch andere Terminverpflichtungen wahrnehmen müssen.

Vorsitzender Kortmann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

Vorsitzender Kortmann ruft den vorgezogenen Tagesordnungspunkt 5 zur Beratung auf.

5. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1754 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel ab.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Der Beschluss wird um folgende zu ergänzende Punkte in der „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ erweitert:

1. Zum qualitativen und quantitativen Ausbau und zur Erweiterung der inklusiven Beschulung in der Stadt Kassel wird eine unabhängige Beratungsstelle eingerichtet, in der Eltern von Kindern mit Behinderungen eine ausführliche, gebündelte Beratung über Integrationsmaßnahmen bekommen.
2. Die in der inklusiven Schule beschäftigten Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer sind innerhalb multiprofessioneller Teams fester Bestandteil des Regelschulkollegiums. Das BFZ dient als Ort des Austauschs aller in der schulischen Inklusion Beschäftigten.

3. Zur Umsetzung der Inklusion wird in jeder Schule proportional auf drei Klassen eine zusätzliche Förderschullehrkraft und eine zusätzliche Sozialpädagogische Fachkraft mit jeweils einer Stelle eingebunden.
4. Die Stadt Kassel stellt Mindeststandards bei der Beschäftigung von Schulassistenten bezüglich der Bezahlung, der Qualifikation und der Fortbildungen auf. Schulassistentinnen und Schulassistenten ersetzen nicht die erforderlichen Fachkräfte oder Förderschullehrkräfte, ihr Einsatz stellt eine zusätzliche Maßnahme dar.
5. Im Rahmen der Modellregion sind Fortbildungen für die multiprofessionellen Teams mit einem Finanzierungsrahmen in Höhe von mindesten 50.000 EUR jährlich zu vereinbaren.
6. Für alle Grundschulen soll innerhalb der nächsten zehn Jahre der barrierefreie Schulbesuch nebst Ausstattung ermöglicht werden.

5 von 17

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, wird **abgelehnt**.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP vom 8. Juli 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Magistratsvorlage 101.17.1754 wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

§ 1 Abs. 1 Satz 3:

...Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den Bildungshintergrund der Familie **familiären Hintergrund** und andere Einflussfaktoren **wie zum Beispiel die sozial-emotionale Entwicklung** berücksichtigt.

§ 3 Abs. 3 S. 3:

6 von 17

...Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums **und der Schulen** ein. ...

§ 3 Abs. 5:

...Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und

Sekretärinnenstunden sowie den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Der Schulträger stellt dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum aus Haushaltsmitteln Betriebsmittel dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden **zur Verfügung**.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3:

3. Die Pestalozzischule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf, **sofern der Bedarf weggefallen ist**.

§ 4 Abs. 3 Nr. 6:

Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert. **Es ist beabsichtigt, an diesen Schulen das stationäre Angebot in dem Umfang aufrecht zu erhalten, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten.**

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, wird **zugestimmt**.

- **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel **in der im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 9. Juli 2015 erarbeiteten Fassung** ab.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und FDP geänderten Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

1. **Videokameras an Schulen**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. März 2015
Bericht des Magistrats
101.17.1559

8 von 17

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert über die Erfahrungen der Video-Überwachung an 4 Kasseler Schulen im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zeitnah zu berichten.

Bürgermeister Kaiser berichtet und beantwortet gemeinsam mit Herrn Heger, Schulverwaltungsamt, die Nachfragen der Ausschussmitglieder. Die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift wird zugesagt.

Der Bericht von Bürgermeister Kaiser wird zur Kenntnis genommen.

2. **Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1695 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder wird in der beigefügten Fassung zugestimmt. Sie tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder, 101.17.1695, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

3. Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1723 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Betreuungs- und Tarifordnung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kassel (BTO-Kindertagespflege) vom 7. September 2009 tritt mit Inkrafttreten der Satzung Kindertagespflege außer Kraft.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege), 101.17.1723, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

4. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1743 -

10 von 17

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung).“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung), 101.17.1743, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

6. **Städtische Werke AG**
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1772 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- 11 von 17
1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH (Arbeitstitel) bis zu 37 % an dem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
 2. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG (Arbeitstitel) bis zu 37 % mit einer Kommanditeinlage von 370 T€ sowie einer späteren Kapitalerhöhung auf bis zu 5.080 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
 3. Gleichzeitig wird für den Fall einer reduzierten Beteiligungshöhe oder einem Ausstieg eines Gründungs-Konsorten der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH und der Windpark Kreuzstein GmbH & Co.KG einer Aufstockung der Anteile sowie einer späteren Kapitalerhöhung bis zu 45 % zugestimmt.
 4. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu 9,29 % wird zugestimmt.
 5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG, 101.17.1772, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Aydin

7. Städtische Werke AG (STW)

Anteilserhöhung bei der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1773 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Erhöhung der Gesellschaftsanteile der Städtische Werke Aktiengesellschaft an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG von derzeit 49 % auf bis zu 74,9 % wird nach Maßgabe der beigefügten Entwürfe der Gesellschaftsverträge zugestimmt.
2. Einer optionalen Übertragung der Gesellschaftsanteile an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG innerhalb des KVV-Konzerns von der Städtische Werke Aktiengesellschaft an die Städtische Werke Netz + Service GmbH wird zugestimmt .
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG (STW)
Anteilserhöhung bei der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG, 101.17.1773,
wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Ince

Vorsitzender Kortmann ruft nun die Tagesordnungspunkte 8 und 9 gemeinsam zur Beratung auf.

8. Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel

- Personal- und Organisationsamt -

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1774 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vom Magistrat gemäß Ziffer 7 des Frauenförderplanes für die Stadtverwaltung Kassel vorgelegten Bericht – Stand: 1. Januar 2015 – zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel – Personal- und Organisationsamt –, 101.17.1774, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kieselbach

9. Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1658 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Beschäftigte hat die Stadt Kassel aktuell?

2. Wie viele davon sind:
 - weiblich/männlich
 - Angestellte/Beamte
 - befristet/unbefristet beschäftigt
 - Teilzeitbeschäftigte mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
 - Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
3. Wie hoch ist jeweils der Frauenanteil in den oben genannten Beschäftigungsformen?
4. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen?
5. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Stufen?
6. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung?
7. Wie hat sich der Frauenanteil in den verschiedenen Beschäftigungsformen, in den unterschiedlichen Bereichen und in den jeweiligen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen und Stufen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
8. In welchen Bereichen werden die meisten Teilzeitstellen ausgeschrieben?
9. In welchen Bereichen werden die meisten befristeten Beschäftigungsverhältnisse ausgeschrieben?
10. Bietet die Stadt Kassel Teilzeitbeschäftigten an ihren Stundenumfang anzuheben bevor neue (Teilzeit-)Stellen ausgeschrieben werden?
11. Wie hoch ist das jährliche Arbeitsvolumen in der Kasseler Stadtverwaltung in Stunden und wie vielen Vollzeitstellen entspricht dies?
12. Wie vielen 30-Stunden-Stellen entspräche dieses Arbeitsvolumen?
13. Wie viele Stellen sind in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 von der Stadt Kassel jeweils
 - a) in Teilzeit mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
 - b) in Teilzeit mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
 - c) in Vollzeit ausgeschrieben worden?
14. Wie viele Führungspositionen gibt es in der Kasseler Stadtverwaltung?
15. In wie vielen dieser Führungspositionen arbeiten die Beschäftigten in Teilzeit und mit welchem Stundenumfang?

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, beantragt wegen Beratungsbedarfs seiner Fraktion, die Anfrage auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

10. Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1624 -

Abgesetzt

11. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1659 -

Abgesetzt

Vorsitzender Kortmann ruft nun die Tagesordnungspunkte 12 und 13 gemeinsam zur Beratung auf.

12. Sperrbezirk

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1729 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum wurde der Ortsbeirat Nord-Holland – wie öffentlich von der Ortsvorsteherin berichtet – bei der Festlegung des neuen Sperrbezirks weder informiert noch miteinbezogen?
2. Was wird der Magistrat unternehmen, um die öffentlich geäußerte Kritik am neuen Sperrbezirk zu berücksichtigen?
3. Wie wird künftig sichergestellt, dass die Kasseler Ortsbeiräte bei wichtigen Stadtteilangelegenheiten rechtzeitig einbezogen werden?

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

13. Runder Tisch Sperrbezirk
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1733 -

16 von 17

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zusammenhang mit der Neufassung der Sperrbezirksverordnung der Stadt Kassel einen runden Tisch mit Vertretern der Stadt, der Polizei sowie für alle Beteiligten in den betroffenen Stadtteilen einzurichten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Beteiligten gehört werden und die beste Lösung erarbeitet werden kann. Darüber hinaus wird der Magistrat aufgefordert, nach einem alternativen Areal zu suchen, in dem der legale Prostitution ohne Belästigung für Anwohner und Anlieger etc. nachgegangen werden kann.

Im Rahmen der Diskussion macht Stadtverordneter Sprafke, SPD-Fraktion, einen Änderungsvorschlag zum Antrag der CDU-Fraktion, dieser wird von der Antragstellenden Fraktion übernommen.

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zusammenhang mit der Neufassung der Sperrbezirksverordnung der Stadt Kassel einen runden Tisch mit Vertretern der Stadt, der Polizei sowie für alle Beteiligten in den betroffenen Stadtteilen einzurichten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Beteiligten gehört werden und die beste Lösung erarbeitet werden kann.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Runder Tisch Sperrbezirk, 101.17.1733, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

14. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1738 -

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 17:25 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

**Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung**

23. März 2015
1 von 1

Video-Kameras an Schulen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1559 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert **über die Erfahrungen** der Video-Überwachung an 4 Kasseler Schulen im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung **zeitnah** zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler (2),
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler (1)
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Video-Kameras an Schulen, 101.17.1559, wird **zugestimmt**.

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Schulverwaltungsamt

Kassel, 6. Juli 2015
Herr Sutor, ☎ 12 49

An -III-

über -V-

Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat III
Eing. 08. JULI 2015

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 09. JULI 2015

Bericht zum geänderten Antrag der CDU-Fraktion (101.17.1559)
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 9. Juli 2015

Videoüberwachung an Kasseler Schulen

Aufgrund steigender Kosten durch Sachbeschädigungen und der Ausübung von kriminellen Handlungen in Bereich verschiedener Schulen hat sich die Stadt Kassel als Schulträger entschlossen, auf Antrag durch einzelne Schulen (Pilotschulen) und nach Prüfung der Notwendigkeit durch -40- und -65-, an ausgewählten Standorten Videoüberwachungsanlagen zu installieren. Ziel war es, die Kosten durch Sachbeschädigungen zu verringern, ggf. Täter zu identifizieren und kriminelle Handlungen von den Liegenschaften fern zu halten.

Erste Abstimmungen mit allen beteiligten Dienststellen fanden im November 2009 statt. Insbesondere die Bestimmungen nach dem HSOG und des HDSG waren dabei als zentrale Grundlagen zu beachten.

Die Überwachung findet nur außerhalb des Schulbetriebs statt. Die überwachten Bereiche sind entsprechend den Vorschriften gekennzeichnet, die Aufzeichnungen dürfen den Zeitraum von vier Tagen nicht überschreiten.

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurden an folgenden vier Schulen Videoüberwachungen eingeführt:

- Martin-Luther-King-Schule (Ende 2010),
- Oskar-von-Miller-Schule (2011),
- Georg-August-Zinn-Schule (2012),
- Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke (2011).

Die vier Schulleitungen haben eine deutliche Verbesserung der Situation vor Ort festgestellt. Eine abschließende Bewertung des Pilotprojektes hat im April 2014 stattgefunden. Danach wurde sowohl von -65- als auch von den vier Pilotschulen eine Fortsetzung der Videoüberwachung gewünscht.

Derzeit liegen von folgenden Schulen schriftliche Anträge auf Videoüberwachung vor:
Auefeldschule, Ernst-Leinius-Schule, Grundschule Waldau, Albert-Schweitzer-Schule, Paul-Julius-von-Reuter-Schule, Pestalozzischule und Schule Hegelsberg.

Sollten weitere Schulen in die Videoüberwachung geführt werden, liegen die Kosten für die Erstausrüstung pro Schule je nach Größe des zu überwachenden Bereichs zwischen 5.000 und 8.000 Euro. Folgekosten für den Betrieb sind nach den heutigen Erkenntnissen nicht zu erwarten.



Gabriele Steinbach
Amtsleiterin

Vorlage Nr. 101.17.1695

8. Mai 2015
1 von 2

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder wird in der beigefügten Fassung zugestimmt. Sie tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20. April 2015 beschlossen, dass der Abschluss der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel zum Führen der gemeinsamen Fachstelle Adoption und Pflegekinder der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Nach dem grundsätzlichen Beschluss des Magistrats vom 10. Januar 2000 über die Zusammenarbeit der Pflegekinderdienste der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel wird seit dem 1. März 2001 auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine gemeinsame Fachstelle „Adoptionen und Pflegekinder von Kassel-Stadt und -Land“ betrieben. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung geändert und die unbefristete Weiterführung der Fachstelle beschlossen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich die Einrichtung einer gemeinsamen Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder von Stadt und Landkreis bewährt hat. Vorteile für die Stadt bestehen insbesondere darin, dass durch die Zusammenlegung die Möglichkeit besteht, mehr neue Pflegefamilien zu gewinnen. Durch die zusätzlichen Pflegestellen können stationäre Unterbringungen von Kindern aus der Stadt Kassel verhindert werden.

Nach zwischenzeitlichen personellen und organisatorischen Veränderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Aufgabenwahrnehmung nun durch eine Änderung der Vereinbarung neu geregelt werden, in der die Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) deutlicher zum Ausdruck kommt.

Die wesentlichen Veränderungen sind:

1. Die Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung und des Pflegekinderwesens werden künftig von der Stadt Kassel komplett an den Landkreis übertragen.
2. Die Stadt Kassel überträgt das Direktionsrecht über die überlassenen Beschäftigten auf den Landkreis.
3. Die Regelungen zur Kostenerstattung werden denen der anderen fusionierten Bereiche angepasst. D. h. es wird ein Kostenaufteilungsschlüssel jeweils für drei Jahre entsprechend der erreichten durchschnittlichen Vermittlungsquoten der drei Vorjahre ermittelt und festgelegt. Dabei erstattet der Landkreis der Stadt die Personalkosten in voller Höhe und die Stadt Kassel zahlt an den Landkreis ihren Anteil an den Gesamtkosten entsprechend des vereinbarten Kostenaufteilungsschlüssels für die vom Landkreis erbrachte Dienstleistung.
4. Bei Personalfluktuationen erfolgt die Ersatzeinstellung in Zukunft durch den Landkreis, wobei weiterhin für städtische Beschäftigte die Möglichkeit besteht, sich auf die Stellen zu bewerben. Sie gelten als interne Bewerber/innen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über

eine gemeinsame Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder

**Der Landkreis Kassel
– vertreten durch den Kreisausschuss –**

im Folgenden „Landkreis“ genannt

und

**die Stadt Kassel
– vertreten durch den Magistrat –**

im Folgenden „Stadt“ genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) sowie auf der Grundlage des § 69 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) – 8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – folgende Vereinbarung:

Präambel

Im Rahmen einer Erweiterung und Intensivierung der Zusammenarbeit der Jugendämter des Landkreises und der Stadt Kassel wird seit dem 01.03.2001 eine gemeinsame Fachstelle „Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und –Land“ betrieben.

Die Fachstelle ist beim Landkreis angesiedelt.

Nach zwischenzeitlich stattgefundenen Personal- und Organisationsveränderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Aufgabenwahrnehmung nunmehr durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden, in der die Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) deutlicher zum Ausdruck kommt und die sich an den Vereinbarungen für die übrigen Bereiche zusammengelegter Aufgaben von Stadt und Landkreis orientiert.

§ 1

Aufgabenübertragung

Der Landkreis führt für die Stadt deren gegenwärtigen und künftigen Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung und des Pflegekinderwesens durch und erfüllt sie zusammen mit seinen eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Information und Beratung zu Fragen der Adoption
- Vermittlung von Kindern aus Stadt und Landkreis Kassel in eine überprüfte, adoptionsbereite Familie
- Mitwirkung bei Stiefeltern- bzw. Verwandtenadoptionen
- Beratung und Mitwirkung bei Auslandsadoptionen
- Begleitung von Adoptierten und ihren Angehörigen bei der „Wurzelsuche“
- Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von geeigneten Pflegefamilien
- Vermittlung eines Kindes in eine geeignete Pflegefamilie
- Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Pflegefamilien
- Qualitätsentwicklung
- Kooperationsbeziehungen zu Interessenverbänden
- Erteilung und Widerruf/Rücknahme von Pflegeerlaubnissen

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind:

- Die vom Landkreis beauftragten Bereitschaftspflegestellen
- Die Einzelfallbearbeitung bei Hilfen nach §§ 33, 35a, 41/33 SGB VIII

Die inhaltliche Arbeit basiert auf den §§ 1741-1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie den Regelungen zur Vollzeitpflege, insbesondere § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3, § 37, § 39, § 44, § 50, § 51 Sozialgesetzbuch (SGB) – 8. Buch (VIII) -.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 (1. Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG.

§ 2

Bezeichnung, Sitz, Sachausstattung

Die beim Landkreis eingerichtete Fachstelle führt die Bezeichnung

Landkreis Kassel – Der Kreisausschuss –
Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel

Der Sitz der Fachstelle befindet sich in Kassel.

Die räumliche Unterbringung und sächliche Ausstattung obliegt dem Landkreis.

§ 3

Personal

Mitarbeiter/innen der Stadt, die bisher in der Fachstelle tätig waren, werden im Rahmen eines ergänzend abzuschließenden Personalgestellungsvertrages weiterhin in der Fachstelle eingesetzt. Der Landkreis erstattet die hierfür entstehenden Kosten.

Die Stadt bleibt Arbeitgeberin der überlassenen Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis.

Bei eintretender Personalfluktuatation erfolgen notwendige Ersatzeinstellungen durch den Landkreis. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Jugendamtes der Stadt mit einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber/innen.

Die Fachstelle verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Eine Veränderung dieser Personalkapazität kann der Landkreis nur im Einvernehmen mit der Stadt vornehmen, soweit diese in die Kostenregelung gem. § 5 einfließen soll.

Die Auswahl des Leiters/der Leiterin der Fachstelle erfolgt im Einvernehmen beider Beteiligter.

§ 4

Inhaltliche Ausrichtung und Qualitätssicherung

Die Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkte der gemeinsamen Fachstelle sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden durch die Jugendämter von Landkreis und Stadt jährlich – bei Bedarf auch unterjährig – in Strategiegesprächen festgelegt.

§ 5

Kostenregelung

Die Kosten der Fachstelle werden bis einschließlich des Kalenderjahres 2015 zu 40 % vom Landkreis und zu 60 % von der Stadt getragen. Für die Kalenderjahre 2016 ff. wird der Kostenaufteilungsschlüssel jeweils für drei Jahre entsprechend der erreichten durchschnittlichen Vermittlungsquoten (Verhältnis der tatsächlich vermittelten Kinder aus dem Landkreis in eine Pflegefamilie bzw. Adoption zu den tatsächlich vermittelten Kinder aus der Stadt in eine Pflegefamilie bzw. Adoption) der drei Vorjahre neu ermittelt und festgelegt.

Zu den Kosten gehören

- die dem Landkreis für sein Personal tatsächlich entstandenen Personalkosten,
- die der Stadt vom Landkreis erstatteten Personalkosten (vgl. § 3 Abs. 1),
- Fortbildungskosten,

- Honorarkosten für Supervision,
- Sachkosten je IT-Büroarbeitsplatz nach den jeweils aktuellen Berechnungen der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)“,
- Gemeinkosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.

Die Stadt zahlt auf 80 % ihres voraussichtlichen Kostenanteils jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres Abschläge in vier gleich hohen Raten. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet eine Endabrechnung statt.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2016 gekündigt werden. Die Kündigung muss der Gegenseite spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.

Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand ist Kassel.

Diese Vereinbarung tritt an dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben eines Adoptions- und Pflegekinderdienstes vom 24.11./29.11.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kassel, _____

**Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -**

Schmidt
Landrat

Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

Kassel, _____

**Stadt Kassel
- Der Magistrat -**

Hilgen
Oberbürgermeister

Janz
Stadträtin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine gemeinsame Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder

SYNOPSIS

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p data-bbox="405 400 517 424" style="text-align: center;">Präambel</p> <p data-bbox="147 453 763 628">Im Rahmen einer Erweiterung und Intensivierung der Zusammenarbeit der Jugendämter des Landkreises und der Stadt Kassel wird seit dem 01.03.2001 eine gemeinsame Fachstelle „Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und –Land“ betrieben.</p> <p data-bbox="147 671 669 695">Die Fachstelle ist beim Landkreis angesiedelt.</p> <p data-bbox="147 743 763 1098">Nach zwischenzeitlich stattgefundenen Personal- und Organisationsveränderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Aufgabenwahrnehmung nunmehr durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden, in der die Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) deutlicher zum Ausdruck kommt und die sich an den Vereinbarungen für die übrigen Bereiche zusammengesetzter Aufgaben von Stadt und Landkreis orientiert.</p>		<p data-bbox="1451 472 2000 536">Passus findet sich in aktueller ÖRV in § 1 Abs. 1 inhaltlich wieder</p> <p data-bbox="1451 655 2000 719">Passus findet sich in aktueller ÖRV in § 2 Abs. 1 wieder.</p> <p data-bbox="1451 759 1989 823">Begründung, warum u. a. Neufassung der ÖRV erforderlich wird.</p>

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufgabenübertragung</p> <p>Der Landkreis führt für die Stadt deren gegenwärtigen und künftigen Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung und des Pflegekinderwesens durch und erfüllt sie zusammen mit seinen eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information und Beratung zu Fragen der Adoption • Vermittlung von Kindern aus Stadt und Landkreis Kassel in eine überprüfte, adoptionsbereite Familie • Mitwirkung bei Stiefeltern- bzw. Verwandtenadoptionen • Beratung und Mitwirkung bei Auslandsadoptionen • Begleitung von Adoptierten und ihren Angehörigen bei der „Wurzelsuche“ • Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von geeigneten Pflegefamilien • Vermittlung eines Kindes in eine geeignete Pflegefamilie • Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Pflegefamilien • Qualitätsentwicklung • Kooperationsbeziehungen zu Interessenverbänden • Erteilung und Widerruf/Rücknahme von Pflegeerlaubnissen 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Für die Jugendämter des Landkreises Kassel – im folgenden Kreis genannt – und der Stadt Kassel – im folgenden Stadt genannt – wird die seit 1. März 2001 bestehende gemeinsame Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und – Land – im folgenden Fachstelle genannt – unbefristet weitergeführt.</p>	<p>Da statt der bisherigen gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung die Aufgaben der Stadt zukünftig an den Kreis übertragen werden sollen, werden diese im Einzelnen in der Beschlussvorlage aufgelistet.</p>

<p>Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vom Landkreis beauftragten Bereitschaftspflegestellen • Die Einzelfallbearbeitung bei Hilfen nach §§ 33, 35a, 41/33 SGB VIII <p>Die inhaltliche Arbeit basiert auf den §§ 1741-1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie den Regelungen zur Vollzeitpflege, insbesondere § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3, § 37, § 39, § 44, § 50, § 51 Sozialgesetzbuch (SGB) – 8. Buch (VIII).</p> <p>Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 (1. Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG.</p>	<p>(2) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 69 Abs. 4 SGB VIII. Rechtsgrundlage für die inhaltliche Arbeit der Fachstelle sind die §§ 1741 bis 1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Regelungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch SGB VIII.</p> <p>(3) Dem Kreis wird die Befugnis übertragen, für die Stadt Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren durchzuführen.</p>	<p>In der Beschlussvorlage wird zusätzlich auf das Adoptionsvermittlungsgesetz verwiesen sowie § 35 a Abs. 2, §§ 37, 39, 44, 50, 51 SGB VIII aufgeführt.</p> <p>Auf § 69 Abs. 4 SGB VIII wird im Entwurf bereits vor der Präambel verwiesen.</p> <p>Statt auf § 25 Abs. 2 wird in der Beschlussvorlage auf § 25 Abs. 1 KGG wegen der echten Aufgabenübertragung verwiesen. (Anm.: Anpassung analog zu den ÖRVs fusionierter Bereiche wie Gesundheitsamt Region Kassel).</p> <p>Aus der Beschlussvorlage gestrichen, weil es jetzt eine echte Aufgabenübertragung (§ 24 Abs. 1 erste Alternative KGG) und keine Mandatierung mehr ist. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises für die Widerspruchs- und Gerichtsverfahren auch für die städtischen Fälle automatisch.</p>
---	---	---

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung, Sitz, Sachausstattung</p> <p>Die beim Landkreis eingerichtete Fachstelle führt die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">Landkreis Kassel – Der Kreisausschuss – Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel</p> <p>Der Sitz der Fachstelle befindet sich in Kassel.</p> <p>Die räumliche Unterbringung und sächliche Ausstattung obliegt dem Landkreis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Fachstelle wird auf Dauer beim Landkreis angesiedelt und führt die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">Landkreis Kassel – Der Kreisausschuss – Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und –Land.</p> <p>(2) Die räumliche Unterbringung und die sächliche Ausstattung obliegen dem Landkreis.</p> <p>(3) Die vor der Zusammenlegung bereits abgeschlossenen Akten des Adoptions- und Pflegekinderdienstes des Kreises und der Stadt bewahrt die jeweilige Körperschaft in eigenen Räumen auf.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten</p> <p>Sitz der Fachstelle wird in der neuen Version ergänzt.</p> <p>Entfällt in der neuen Version, da inzwischen überflüssig.</p>

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Personal</p> <p>Mitarbeiter/innen der Stadt, die bisher in der Fachstelle tätig waren, werden im Rahmen eines ergänzend abzuschließenden Personalgestellungsvertrages weiterhin in der Fachstelle eingesetzt. Der Landkreis erstattet die hierfür entstehenden Kosten.</p> <p>Die Stadt bleibt Arbeitgeberin der überlassenen Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis.</p> <p>Bei eintretender Personalfluktuatation erfolgen notwendige Ersatzeinstellungen durch den Landkreis. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Jugendamtes der Stadt mit einzubeziehen, sofern es sich um die Nachbesetzung bisher von Stadtbeschäftigten besetzten Stellen handelt. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber/innen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die städtischen Beschäftigten, die das Aufgabengebiet bereits bisher im Rahmen einer befristeten Abordnung beim Kreis wahrgenommen haben, werden im Rahmen eines entsprechenden Personalgestellungsvertrages dem Kreis zugewiesen. Sie bleiben weiterhin Angestellte der Stadt mit allen Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag und werden weiterhin entsprechend den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben von der Stadt vergütet.</p> <p>(2) Die Fachaufsicht über alle Angestellten der Fachstelle obliegt der Leiterin/ dem Leiter des Jugendamtes des Kreises. Die Dienstaufsicht übt weiterhin die jeweilige Beschäftigungsbehörde aus.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit der Personalräte des Kreises und der Stadt bleiben unberührt.</p>	<p>Nach derzeitiger Regelung trägt die Stadt vorab die Personalkosten des in der Fachstelle eingesetzten städtischen Personals. Künftig werden diese vom Landkreis erstattet und über die Kostenreglung nach § 5 verrechnet (Anm.: Aus Abrechnungssicht ist die neue Lösung transparenter)</p> <p>Durch komplette Aufgabenübertragung ändert sich auch die Ausübung des Direktionsrechts. Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Landkreis. Näheres wird im Personalgestellungsvertrag geregelt.</p> <p>wird im Personalgestellungsvertrag geregelt</p> <p>Siehe § 4 Abs. 2 der aktuellen Fassung. Ersatzeinstellungen sollen nunmehr ausschließlich durch den Landkreis erfolgen. Bei Wiederbesetzungen von städtischen Beschäftigten sind städtische Mitarbeiter/innen einzubeziehen. (analog zu anderen Fusionen)</p>

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p>Die Fachstelle verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Eine Veränderung dieser Personalkapazität kann der Landkreis nur im Einvernehmen mit der Stadt vornehmen, soweit diese in die Kostenregelung gem. § 5 einfließen soll.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) In der Fachstelle werden zzt. zwei vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin (50 v.H.) der Stadt sowie ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter und eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin (50 v.H.) des Kreises eingesetzt. Eine der beiden städtischen Vollzeitbeschäftigten nimmt seit dem 01.10.2004 Altersteilzeit im Rahmen des Teilzeitmodells in Anspruch. Eine ErsatzEinstellung innerhalb der Fachstelle erfolgt hierfür nicht.</p> <p>(2) Bei in Zukunft zu besetzenden Stellen entscheiden Stadt und Kreis im Einvernehmen.</p>	<p>Änderung der Personalkapazität kann nur einvernehmlich zwischen Stadt und Landkreis erfolgen, sofern die Kostenregelung betroffen ist.</p> <p>Siehe § 3 Version Beschlussvorlage.</p>

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Inhaltliche Ausrichtung und Qualitätssicherung</p> <p>Die Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkte der gemeinsamen Fachstelle sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden durch die Jugendämter von Landkreis und Stadt jährlich – bei Bedarf auch unterjährig – in Strategiegesprächen festgelegt.</p>		<p>Neue Regelung zu Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkten sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Kostenregelung</p> <p>Die Kosten der Fachstelle werden zu 40 % vom Landkreis und zu 60 % von der Stadt getragen. Für die Kalenderjahre 2016 ff wird der Kostenaufteilungsschlüssel jeweils für drei Jahre entsprechend der erreichten durchschnittlichen Vermittlungsquoten (Verhältnis der tatsächlich vermittelten Kinder aus dem Landkreis in eine Pflegefamilie bzw. Adoption zu den tatsächlich vermittelten Kinder aus der Stadt in eine Pflegefamilie bzw. Adoption) der drei Vorjahre neu ermittelt und festgelegt.</p> <p>Zu den Kosten gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> – die dem Landkreis für sein Personal tatsächlich entstandenen Personalkosten – die der Stadt vom Landkreis erstatteten Personalkosten (vgl. § 3 Abs. 1) – Fortbildungskosten – Honorarkosten für Supervision – Sachkosten je Büroarbeitsplatz nach den jeweils aktuellen Berechnungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die für die Fachstelle entstehenden Personalkosten trägt zunächst die jeweilige Beschäftigungsbehörde, die Sachkosten übernimmt zunächst der Kreis.</p> <p>(2) Die gesamten tatsächlichen Personalkosten ohne Aufstockungsbeträge für Altersteilzeit zuzüglich der tatsächlich entstandenen Reisekosten sowie die Sachkosten in Höhe von 5.500,- € pro Arbeitsplatz und Jahr werden zzt. zu 40 vom Hundert durch den Kreis und zu 60 vom Hundert durch die Stadt getragen. Die Kostenerstattung erfolgt jeweils nachträglich nach Ablauf des Kalenderjahres.</p>	<p>Die neue Kostenregelung erfolgt grundsätzlich analog der Kostenregelung in der ÖRV VHS Region Kassel. Der Kostenaufteilungsschlüssel soll dynamisch geändert / angepasst werden können.</p> <p>Neu ist eine pauschale Sachkostenerstattung anhand der jeweils aktuellen Berechnungen der KGSt.</p> <p>Im Vergleich zur derzeitigen Regelung sollen nunmehr auch Fortbildungskosten und Honorarkosten abgerechnet werden, Reisekosten werden allerdings nicht mehr erwähnt.</p>

<p>– Gemeinkosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.</p> <p>Die Stadt zahlt auf 80 % ihres voraussichtlichen Kostenanteils jeweils zum Ende eines Kalender- vierteljahres Abschläge in vier gleich hohen Raten. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet eine Spitzabrechnung statt.</p>	<p>(3) Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2014. Sofern bis zum 30. September eines Jahres, erstmalig bis zum 30. September 2004, keine neuen Vereinbarungen zur Kostenverteilung getroffen werden, verlängert sich die getroffene Festlegung um ein weiteres Jahr.</p>	<p>Zahlungsregelung analog der ÖRV Gesundheitsamt Region Kassel.</p>
---	---	--

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Laufzeit und Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2016 gekündigt werden. Die Kündigung muss der Gegenseite spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.</p> <p>Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden, Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein.</p>	<p>Recht auf fristlose Kündigung nach § 27 Abs.2 KGG wird in der Beschlussvorlage eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.</p> <p>Gerichtsstand ist Kassel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Für Streitigkeiten aus der Vereinbarung gilt § 37 KGG</p>	<p>§ 37 KGG ist mit Novellierung des KGG mit Wirkung vom 24.12.2011 aufgehoben worden.</p>

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p>Diese Vereinbarung tritt an dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.</p> <p>Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben eines Adoptions- und Pflegekinderdienstes vom 24.11. / 29.11.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft.</p>	<p>In Kraft treten wird in der Beschlussvorlage in § 7 geregelt.</p>

Vorlage Nr. 101.17.1723

20. Mai 2015
1 von 2

Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Betreuungs- und Tarifordnung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kassel (BTO-Kindertagespflege) vom 7. September 2009 tritt mit Inkrafttreten der Satzung Kindertagespflege außer Kraft.“

Begründung:

Bislang ist die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege in der Stadt Kassel zivilrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Angebote werden nach der Betreuungs- und Tarifordnung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kassel (BTO-Kindertagespflege) privatrechtliche Entgelte erhoben.

Die Umstellung auf Satzungsrecht und damit auf eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Nutzungsverhältnisse erfolgt aufgrund einer Änderung des § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) und einer Empfehlung des Hessischen Städtetages.

Nachdem bereits im November 2013 die Regelungen für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kassel von Zivilrecht auf Satzungsrecht umgestellt worden sind, soll die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung nunmehr auch für den Bereich der Kindertagespflege vollzogen werden.

Die bisherige Betreuungs- und Tarifordnung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Kassel (BTO-Kindertagespflege) vom 7. September 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

2 von 2

Die Satzung soll ab dem 1. August 2015 angewendet werden.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist in der Sitzung des Fachausschusses I des Jugendhilfeausschusses am 12. März 2015 behandelt worden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 25. März 2015 den städtischen Gremien eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18.05.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit den §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), in Verbindung mit den §§ 29 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) beschlossen:

§ 1

Träger der Kindertagespflege

- (1) Die Stadt Kassel erbringt auf Antrag im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII sowie der §§ 29 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) Leistungen der Kindertagespflege.
- (2) Kinderbetreuung in Kindertagespflege ist neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot, das insbesondere für die ersten drei Lebensjahre der Kinder geeignet ist. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der abgebenden Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.
- (3) Die Förderung von Kindertagespflege durch das Jugendamt der Stadt Kassel umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 24 SGB VIII, die fachliche Beratung, Qualifizierung und Weiterqualifizierung der Kindertagespflegeperson, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Heranziehung der Sorgeberechtigten zu Kostenbeiträgen.

- (4) Die Angebote der Kindertagespflege sind in Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Stellung der Kindertagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Sie unterliegen nicht der Dienstaufsicht des Jugendamtes der Stadt Kassel.
- (2) Die Vermittlung durch das städtische Jugendamt erfolgt nach Anerkennung der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Eignungsfeststellung sowie nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.
- (3) Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten regeln Einzelheiten zur Kindertagespflege, insbesondere Betreuungszeiten, Betreuungsort, Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses sowie Vertretungsregelungen für Krankheit und Urlaub.

§ 3

Aufgaben der Kindertagespflegepersonen

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die tätigen Kindertagespflegepersonen mit den Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.
- (2) Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) wahr und wenden sich bei Bedarf an die Stadt Kassel.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter drei Jahren.
- (2) Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zu einem Umfang von maximal 25 Wochenstunden ohne weitere Nachweise in Anspruch genommen werden, wenn sie gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben (Rechtsanspruch).
- (3) Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres über 25 Wochenstunden hinaus betreut werden soll, ist in der Kindertagespflege zu fördern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Kind hat gemeinsam mit seinen Sorgeberechtigten den ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel und

- die Sorgeberechtigten sind erwerbstätig oder selbstständig oder befinden sich in Ausbildung oder Studium und weisen dies mit einer Bescheinigung nach (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit);
- die Sorgeberechtigten sind beschäftigungssuchend und legen eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters Stadt Kassel oder der Bundesagentur für Arbeit vor;
- die Betreuung des Kindes ist aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch ihren Allgemeinen Sozialen Dienst prüfen zu lassen.

Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so muss dieser die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 5

Antragstellung

- (1) Die Feststellung des Betreuungsbedarfs (Umfang und Erforderlichkeit) erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Kassel.
- (2) Die Sorgeberechtigten beantragen eine Kostenübernahme und die Zahlung der laufenden Geldleistung im Jugendamt der Stadt Kassel.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Ersten eines Monats. Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Probezeit oder Eingewöhnungsphase beginnen, für die eine laufende Geldleistung gezahlt wird und der reguläre Betreuungskostenbeitrag zu entrichten ist.

§ 6

Mitteilungspflichten

- (1) Das Jugendamt erhält eine von der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten unterzeichnete Mitteilung über die Aufnahme der Betreuung, die vereinbarten Betreuungszeiten und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die schriftliche Abmeldung von Tageskindern muss spätestens einen Monat vor Betreuungsende erfolgen.
- (2) Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I bleiben unberührt.

§ 7

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird Kindertagespflegepersonen nach Antragstellung durch die Sorgeberechtigten eine monatliche laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 1-4 SGB VIII gewährt.
- (2) Die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sind in Anlage 3 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Kostenbeiträge

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Stadt Kassel nach § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Höhe der Kostenbeiträge für einen Kindertagespflegeplatz ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) In den Kostenbeiträgen sind die laufenden Geldleistungen gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII für Kindertagespflegepersonen enthalten.

§ 9

Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Sie sind zum dritten Tag eines jeden Monats fällig.
- (2) Kostenbeiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Kindertagespflegestelle nicht besucht.

§ 10

Kostenbeitragsschuldnerinnen und Kostenbeitragsschuldner

Schuldnerin oder Schuldner der Kostenbeiträge sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 11

Befreiung und Ermäßigung, Härtefallregelung

- (1) Mögliche Kostenbeitragsbefreiungen und -ermäßigungen ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag die Kostenbeiträge ganz oder teilweise ermäßigt oder es kann von der Erhebung abgesehen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlagen

**Anlage 1 zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

**Angebote für Kinder im Rahmen der Kindertagespflege –
Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in der Kindertagespflege**

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden
- mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden
- mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden
- mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden
- mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden
- mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zu einem Umfang von maximal 25 Wochenstunden ohne weitere Nachweise in Anspruch genommen werden (Rechtsanspruch).

Für Kinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist ein zur Verfügung stehender Platz in einer Kindertageseinrichtung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Kindertagesbetreuung wird nicht gefördert. Ausgenommen sind Betreuungsangebote für Fehlzeiten und betreuungsfreie Zeiten nach Anlage 3 sowie ergänzende Betreuungsangebote.

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres können Kinder auf gesonderten Antrag und Nachweis, dass kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gefördert werden. Kinder, die mindestens drei Jahre alt sind, sollen nur dann in der Kindertagespflege betreut werden, wenn über die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus ein zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht.

Für Grundschulkindern ist vorrangig ein Platz in der Grundschulkindbetreuung in Anspruch zu nehmen.

**Anlage 2 zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

Kostenbeiträge		Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII
Betreuung in der Kindertagespflege		
	pro Monat	pro Monat
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Kostenbeiträge für einen mit einem Kind belegten Kindertagespflegeplatz		
mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden	130,00	65,00
mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden	165,00	82,50
mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden	215,00	107,50
mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden	265,00	132,50
mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden	300,00	150,00
mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden	330,00	165,00
erforderliche Übernachtungsbetreuung von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages	26,00	13,00

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Werden zwei Kinder einer Familie in der Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich bei gleichem Betreuungsumfang jeweils ein von Seiten der Stadt Kassel erhobener Kostenbeitrag um 50 %. Bei unterschiedlichem Betreuungsumfang ermäßigt sich der jeweils geringere Kostenbeitrag um 50 %. Für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Kostenbeitragsbefreiung oder –ermäßigung

Die Antragstellung der Kostenübernahme durch die Sorgeberechtigten erfolgt im Jugendamt der Stadt Kassel.

Familien, die Leistungen nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII von der Zahlung der Kostenbeiträge befreit. Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII um bis zu fünf Prozent, erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung der Kostenbeiträge um 50 Prozent.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie Kostenbeitragsermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens zum Ablauf des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Monats die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Andernfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.

Eine Kostenübernahme während der Schulferien erfolgt nicht, wenn das betreffende Kind in der übrigen Zeit des Jahres eine Kindertagesstätte besucht, für die von der Stadt Kassel Betriebskostenzuschüsse gezahlt werden oder die von der Stadt Kassel betrieben wird.

**Anlage 3 zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

<u>Geldleistungen</u>	
	<u>Euro</u>
Betreuung in der Kindertagespflege	
Geldleistung für einen mit einem Kind belegten Kindertagespflegeplatz	
mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden	247,00 € pro Kind/Monat
mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden	312,00 € pro Kind/Monat
mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden	400,00 € pro Kind/Monat
mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden	493,00 € pro Kind/Monat
mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden	558,00 € pro Kind/Monat
mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden	617,00 € pro Kind/Monat
Erforderliche Übernachtungsbetreuung, pauschal	26,00 € im Einzelfall pro Nacht und Kind
	Bei weniger als 15 Wochenstunden werden 4,00 € pro Betreuungsstunde gezahlt. Im Interesse der Kinder sollte die Betreuung pro Tag nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Erstattungen nach § 23 SGB VIII	
Zu den Geldleistungen werden folgende Erstattungen nach § 23 SGB VIII pro Kindertagespflegeperson gewährt:	
Beiträge zur Alterssicherung	die hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Alterssicherungsbeiträge monatlich mit Verwendungsnachweis und nach tatsächlicher Belegung
Gesetzliche Unfallversicherung	nachgewiesener Beitrag zur BGW jährlich
Kranken- und Pflegeversicherung	die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Enden alle Betreuungsverhältnisse einer Tagespflegeperson, werden die o. g. Erstattungen nach § 23 SGB VIII zum Ende des Folgemonats eingestellt.

Fehlzeiten/Betreuungsfreie Zeiten

Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird innerhalb eines Betreuungsjahres für die Dauer von maximal 4 Wochen urlaubsbedingt und maximal sechs Wochen krankheitsbedingt weitergezahlt. Wenn bei Urlaub und/oder Krankheit die Notwendigkeit besteht, dass die Betreuung vorübergehend durch eine andere Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen wird, so hat diese ebenfalls für diesen Zeitraum einen Anspruch auf die Zahlung einer Geldleistung in Höhe von 4,00 € pro Betreuungsstunde.

Als Betreuungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. August des Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Dynamisierungsklausel:

Die Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird kaufmännisch gerundet im Rahmen der Dynamisierungsregelungen der hessischen Jugendhilfekommission SGB VIII für die Personalkosten regelmäßig angepasst.

Vorlage Nr. 101.17.1743

29. Mai 2015
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung).“

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung der Satzung sind einige neue Straßen im Stadtgebiet fertiggestellt und gewidmet worden, die nunmehr in die Reinigung miteinbezogen werden sollen. Es handelt sich hierbei um die in Artikel 1 dieser Fünfzehnten Änderung bezeichneten öffentlichen Straßen. Die Straßen sollen - dem Verschmutzungsgrad entsprechend - in Reinigungsklasse 3 (einmalige Reinigung in zwei Wochen) eingestuft werden.

Die entsprechend vorzunehmenden Änderungen betreffen die Ortsbezirke Bad Wilhelmshöhe, Vorderer Westen, Niederzwehren, Bettenhausen, Unterneustadt und Forstfeld. Die betreffenden Ortsbeiräte haben sich im Rahmen der Anhörung wie folgt geäußert:

Der Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19.02.2015 zur Kenntnis genommen.

Der Ortsbeirat Niederzwehren hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17.02.2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ortsbeirat Forstfeld hat sich in seiner Sitzung am 18.02.2015 mit der Vorlage einverstanden erklärt.

Der Ortsbeirat Vorderer Westen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19.02.2015 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig um Überprüfung der Einstufung des Bereiches Friedrich-Ebert-Straße 58 - 66 gebeten. Diese Überprüfung erfolgt derzeit durch Die Stadtreiniger Kassel.

Die Ortsbeiräte Bettenhausen und Unterneustadt haben sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert.

Die Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel hat der Fünfzehnten Änderung der Straßenreinigungssatzung in ihrer Sitzung am 18.03.2015 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18.05.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 1, 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), der §§ 1, 2, 3, 4, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und aufgrund der Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebühren-satzung) in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 09.12.2013 (Fünfzehnte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Das gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung einen Bestandteil dieser Satzung bildende Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt:

- Am Bettenhäuser Bahnhof
- Dr.-Lilli-Jahn-Platz
- Elisabeth-Mara-Straße
- Goethestern
- Lore-Klitsch-Weg
- Märchenplatz
- Rudolphsplatz
- Wilhelm-Koch-Platz

Die vorgenannten Straßen werden jeweils in die Reinigungsklasse 3 eingestuft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1754

22. Juni 2015
1 von 3

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel ab.

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die vom Bund ratifiziert und im Hessischen Schulgesetz umgesetzt wurde, fordert eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung aller Menschen. Inklusive Beschulung fordert die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Beeinträchtigungen) im Regelschulsystem soweit die Eltern dies wünschen.

Die Eltern haben das Wahlrecht für Ihre Kinder

Eltern müssen wählen können zwischen einer inklusiven Beschulung an der Regelschule oder einer Beschulung an einer Förderschule. Laut Hessischem Schulgesetz ist die inklusive Beschulung die Regel. Eine echte Wahl haben die Eltern heute noch nicht.

Die Stadtverordneten haben den Magistrat mit Beschluss Nr. 101.17.1205 vom 19. Mai 2014 beauftragt, mit dem Land Hessen in Verhandlungen zu treten, um eine Bewerbung für eine „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ (MR IBKS) vorzubereiten. Die Bewerbung wird gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erarbeitet. Es ist beabsichtigt die Bewerbung so

vorzulegen, dass die MR IBKS zum Schuljahr 2015/16 starten kann. Die Laufzeit soll vier Jahre bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 betragen.

2 von 3

Ziel ist es, die flächendeckende inklusive Beschulung in Kassel zu ermöglichen. Im Einzelnen bedeutet dies

- den Abbau/Rückbau stationärer Systeme (Förderschulen).
- inklusive Angebote für alle Förderschwerpunkte in Regelschulen vorzuhalten.
- ein regionales Beratungs- und Förderzentrum (statt bisher vier dezentrale BFZ) für die Stadt Kassel einzurichten.
- die Schulentwicklung/Fortbildung in den Kontext von Inklusion zu stellen.
- eine Prozessbegleitung/Evaluation der Modellregion Kassel sicherzustellen.
- die Ressourcenbeteiligung der Stadt im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Mittel in allen beteiligten Ämtern zu gewährleisten.
- Schulbau und Sanierung inklusiv auszurichten.

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der MR IBKS schrittweise umgesetzt:

- Das einzige regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) der Stadt Kassel wird am Standort der Astrid-Lindgren-Schule bis zum Sommer 2015 aufgebaut. Die bisherigen BFZ an der Mönchebergschule, der Pestalozzischule und der Osterholzschule werden aufgelöst.
- Die Wilhelm-Lückert-Schule wird bis zum Schuljahr 2020/21 sukzessive zu einer inklusiven Grundschule umgewandelt. Grundschulkindern mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Sehen können dort weiterhin, wenn von den Eltern gewünscht, aufgenommen und besonders gefördert werden.
- Die stationären Förderklassen an der Astrid-Lindgren-Schule (bis Sommer 2019), der Mönchebergschule (bis Sommer 2019) und der Pestalozzischule (bis Sommer 2021) werden abgebaut.
- An der Osterholzschule wird, in enger Kooperation mit der Losseschule (Grundschule), das stationäre Angebot für den Förderbedarf Lernen aufrechterhalten.
- Für alle Förderschwerpunkte wird über Kooperationsprojekte zwischen Regel- und Förderschulen der Weg zur inklusiven Beschulung geebnet.

Im Rahmen der Kooperation garantiert das Land die im Förderschulsystem gebundenen Stellen (Lehrer/innen, Sozialpädagogen/innen im Landesdienst) konstant zu halten und für die inklusive Beschulung in der Stadt Kassel zur Verfügung zu stellen. Wenn die Maßnahmen wie oben beschrieben greifen, bedeutet dies einen Ressourcenanteil des Landes von ca. 20 zusätzlichen Stellen (zu den bereits vorhandenen ca. 50 Stellen) für die inklusive Beschulung. Die Stadt muss einen Eigenanteil an personellen und/oder finanziellen Ressourcen beitragen.

Durch einen Umbau der Schullandschaft und einen Abbau/Rückbau der stationären Systeme (Förderschulen) werden auch in der Stadt Ressourcen frei, die in die inklusive Beschulung umgelenkt werden können. 3 von 3

Grundsätzlich gilt: **„Die städtischen Ressourcen gehen mit den Schüler/innen aus den Förderschulen in die Regelschulen“.**

Der Schulträger Stadt Kassel garantiert die Versorgung der allgemeinen Schulen mit Ressourcen im Zuge des schrittweisen Rückbaus des Förderschulsystems und des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden, hohen Qualitätsniveau. Freiwerdende Mittel aus dem Förderschulsystem (z. B. aufgrund des Rückbaus von Förderschulen) werden im regionalen BFZ bzw. in den inklusiv arbeitenden Schulen bedarfsgerecht eingesetzt. So können allein aus dem Rückbau von zwei Förderschulen (Mönchebergschule und Pestalozzischule) im Ergebnishaushalt Mittel in Höhe (ansteigend) bis zu 424.000 € (Stand 2021) jährlich für die inklusive Beschulung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können nicht benötigte Mittel im Investitionshaushalt bzw. Erträge aus Verkauf und/oder Vermietung freiwerdender Immobilien für den barrierefreien Um- und Ausbau und die Ausstattung der inklusiv arbeitenden Regelschulen verwendet werden. Gleichzeitig kann der für die kommenden Jahre dringend notwendig Ausbau an einzelnen Grundschulstandorten (steigende Schülerzahlen!, Ganztage) abgedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bildung eines Budgets für inklusive Bildung in Kassel, in dem sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Investitionshaushalt nach Projektfortschritt und Bedarf jährlich Mittel bereitgestellt werden. Diese Mittel werden in gemeinsamer Abstimmung der beteiligten Ämter (-40-, -50-, -51-) und dem Staatlichen Schulamt für die Arbeit des regionalen BFZ und die Arbeit in den inklusiv arbeitenden Regelschulen bedarfsgerecht eingesetzt.

Für die Koordination der kommunalen Prozesse und für unterstützende Aufgaben im Rahmen der MR IBKS wird im Schulverwaltungsamt eine Stelle im Sachgebiet „Schulentwicklungsplanung und kommunale Bildungsplanung“ (befristet für 5 Jahre außerhalb des Stellenplans) eingerichtet.

Der Magistrat hat diese Vorlage in der Sitzung am 22. Juni 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

	Objekt	Adresse	Aufzug	Toiletten	Erschließung	Gebäudebereich				OBF
1	Albert-Schweitzer-Schule	Kölnische Straße 89		ja (Bauteil 1981)	ja (Neubau)					3
2	Alexander-Schmorell-Schule	Grenzweg 10	ja	gesamt	ja	gesamt				15
3	Astrid-Lindgren-Schule	Hupfeldstraße 8								4
4	Auefeldschule	Hans-Böckler-Straße 97			von Schulhof	EG				2
5	August-Fricke-Schule	Adolfstraße 67	ja	gesamt	ja	gesamt				4
6	Carl-Anton-Henschel-Schule	Holländische Straße 131	ja	ja	ja	KG - 3.OG, Pavillon				11
7	Carl-Schomburg-Schule 1	Josephstraße 18	ja	EG, Neubau	ja	EG, 1.OG				14
8	Dorothea-Viehmann-Schule	Korbacher Straße 26								19
9	Elisabeth-Knippling-Schule	Mombachstraße 14	ja, Bauteil 1	ja	ja	EG bis 3.OG				11
10	Ernst-Freudenthal-Halle	Roßpfad 14			ja	EG				15
11	Ernst-Leinius-Schule	Wolfhager Straße 329			ja	EG				8
12	Fasanenhofschule	Mörikestraße 66	ja	2.OG	ja	gesamt				13
13	Fridtjof-Nansen-Schule	Eugen-Richter-Straße 50		EG, Turnhalle	EG, Turnhalle, Pavillon 1	EG, Turnhalle, Pavillon 1				7
14	Friedrich-List-Schule	Zentgrafestraße 101		ja	ja	Aula				9
15	Friedrichsgymnasium	Humboldtstraße 5	ja	ja	ja	EG Neubau, Cafeteria, Mensa				1
16	Friedrich-Wöhler-Schule	Philosophenweg 9			ja	EG Tischbeinstraße				2
17	Georg-August-Zinn-Schule	Mattenbergstraße 51-52	ja, Trakt N	ja	ja	EG				20
18	Gesamtschule Hegelsberg	Quellhofstraße 140								11
19	Goethegymnasium 1	Ysenburgstraße 41	ja	ja	ja	1.OG, 2.OG				14
20	Goethegymnasium 2	Schützenstraße 5	ja	ja						14
21	Grundschule Harleshausen	Im Krauthof 5		EG Hauptgebäude	ja	Turnhalle, Pavillon 2				8
22	Grundschule Waldau	Görlitzer Straße 30		EG, Neubau	ja	EG				18
23	Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke	Grenzweg 8	ja	ja	ja	gesamt				15
24	Heinrich-Schütz-Schule	Freiherr-vom-Stein-Straße 11	ja	ja	ja	gesamt				3
25	Herkuleschule	Herkulesstraße 30								3
26	Hupfeldschule	Hupfeldstraße 8								4
27	Jacob-Grimm-Schule	Wilhelmshöher Allee 35-39	ja	Hauptgebäude EG	ja	EG und 1.OG				1
28	Johann-Amos-Comenius-Schule	Leimbornstraße 14		Mensa	ja	Mensa und Turnhalle				19
29	Josef-von-Eichendorff-Schule	Eichwaldstraße 108	ja, aber zu klein	EG	ja	EG				16
30	Losseschule	Eichwaldstraße 68		ja						16

	Objekt	Adresse	Aufzug	Toiletten	Erschließung	Gebäudebereich				OBF
31	Luisenschule	Luisenstraße 17	ja	2.OG	ja	EG - 2.OG Hauptgebäude				3
32	Martin-Luther-King-Schule 1	Schillerstraße 4-6	ja	ja	ja	EG				11
33	Martin-Luther-King-Schule 2	Schillerstraße 5	ja	EG	ja	gesamt				11
34	Max-Eyth-Schule	Weserstraße 7A	ja	ja	ja					14
35	Mönchebergschule	Mönchebergstraße 48		in Turnhalle	ja	EG				14
36	Offene Schule Waldau	Stegerwaldstraße 45	ja	Mensa	ja	gesamt				18
37	Oskar-von-Müller-Schule	Artilleriestraße 20 / Weserstraße 7	ja	ja	ja	Haupt- und Erweiterungsgebäude				14
38	Osterholzschule	Osterholtzstraße 29		ja						16
39	Paul-Julius-von-Reuter-Schule 1	Schillerstraße 7 und 9	ja, aber zu klein	EG	ja	EG				11
40	Paul-Julius-von-Reuter-Schule 2	Gießbergstraße 11	ja, aber zu klein		ja	EG				11
41	Pestalozzischule	Mattenbergstraße 24			ja	EG, Pavillon				20
42	Reformschule Wilhelmshöhe	Schulstraße 2	ja	ja	ja	KG - 2.OG und Anbau				5
43	Schule am Heideweg	Saaleweg 1-3		EG	ja	EG				5
44	Schule am Lindenberg	Wißmannstraße 89			ja	EG teilweise				17
45	Schule am Wall	Schützenplatz 3		EG						14
46	Schule am Warteberg	Philippinenhöfer Weg 83			ja	EG Hauptgebäude				12
47	Schule Bossental	Hildebrandstraße 84		ja	ja	Mehrzweckraum (Turnhalle)				13
48	Schule Brückenhof	Am Kirchgarten 5		ja	ja	EG/Verwaltung				21
49	Schule Eichwäldchen	Umbachsweg 61								16
50	Schule Jungfernkopf	Wegmannstraße 50			ja	EG Hauptgebäude/Hortpavillon				22
51	Schule Kirchditmold	Mergellstraße 41			ja	EG				9
52	Schule Königstor	Königstor 58								3
53	Schule Schenkelsberg	Hügelweg 15	Neubau	ja	ja	EG Altbau, Turnhalle und Neubau				20
54	Schule Unterneustadt 1	Leipziger Straße 13		Pavillon	ja	EG, Pavillon				23
55	Schule Unterneustadt 2	Ysenburgstraße 2A		ja						14
56	Valentin-Traudt-Schule	Wolfhager Straße 176		Lehrküche	ja	EG, Turnhalle, Neubau, Lehrküche				10
57	Walter-Hecker-Schule	Schillerstraße 16								11
58	Wilhelm-Lückert-Schule	Gräfestraße 8	ja	Hauptgebäude EG und	ja	gesamt				4
59	Wilhelmsgymnasium	Kunoldstraße 51		EG	ja	EG				5



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Land Hessen

und der

Stadt Kassel

über die Modellregion

Inklusive Bildung in der Stadt Kassel

(Stadtlogo einfügen)

Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den
Hessischen Kultusminister,
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
(im Folgenden: das Land)

und

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus
34112 Kassel
(im Folgenden: der Schulträger)

PRÄAMBEL

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten das Land und der Schulträger ein inklusives Bildungssystem mit den Zielen,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken,
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen und
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Partizipation an der freien Gesellschaft zu befähigen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele stellen das Land und der Schulträger Schritt für Schritt sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung weder vom Grundschulunterricht noch vom Besuch weiterführender allgemeiner Schulen ausgeschlossen sind, sondern Zugang zum inklusiven Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, haben und dass ihnen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.

Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen findet daher als Regelform in der allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen statt. Die allgemeine Schule arbeitet dabei eng mit Beratungs- und Förderzentren zusammen.

Um diese Ziele für den Bereich des Schulträgers zu verfolgen und so das Recht der Menschen mit Behinderung auf Bildung zu gewährleisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung.

§ 1

(1) Die Modellregion Inklusive Bildung der Stadt Kassel zeichnet sich dadurch aus, dass sie inklusive Bildungsangebote für die gesamte Schülerschaft bedarfsorientiert entwickelt und somit für alle Förderschwerpunkte Bildungsangebote vorhält. Ein wesentlicher Bestandteil dieser inklusiven Bildungsangebote ist das Vorhalten förder- und kompetenzorientierter Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den Bildungshintergrund der Familie und andere Einflussfaktoren berücksichtigt.

(2) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ hat eine fünfjährige Laufzeit vom Beginn des Schuljahrs 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020. Ein zwischen dem Land und dem Schulträger abgestimmtes und stetig fortzuschreibendes Gesamtkonzept regelt die Umsetzung des Projektes im Einzelnen.

§ 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der allgemeinen Schulen der Stadt Kassel mit Förderschullehrkräften im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau zu erhalten. Daher beabsichtigt es, die Zahl der Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte im Förderschwerpunkt Lernen und Sprachheilvermittlung an den Schulen der Stadt Kassel bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 konstant zu halten, sofern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Gebiet der Stadt Kassel insgesamt im Wesentlichen gleich bleibt.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Land, vom Schuljahr 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 ebenso viele Stellen für Lehrkräfte, wie sie in der Grundunterrichtsversorgung im Förderschwerpunkt Lernen und dem Förderschwerpunkt Sprachheilvermittlung an den Förderschulen der Stadt Kassel nicht mehr benötigt werden, zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet der Stadt Kassel einzusetzen.

(3) Die 39,23 Förderschullehrerstellen und die 0,97 Stellen für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 151 Abs. 5 HSchG, die dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel für die Grundunterrichtsversorgung von Schülerinnen und Schülern in der Stadt Kassel in den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilvermittlung im Schuljahr 2014/2015 zugewiesen waren, sollen rechnerisch im Gebiet des Schulträgers festgeschrieben werden, um diese bei Rückgang der Schülerzahl an den Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Sprachheilvermittlung zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts einzusetzen. Das Land strebt an, von diesen 39,23 Lehrerstellen ab dem Schuljahr 2015/2016 bis einschließlich 2019/2020 insgesamt rechnerisch mindestens 19 Lehrerstellen von den in § 4 Abs. 3 genannten Schulen zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts in der Trägerschaft der Stadt Kassel umzulenken. Die Leiter-, Leitungs- und Schuldeputate der in § 4 Abs. 3 genannten Schulen genannten Schulen bleiben in Höhe von 5,47 Stellen erhalten. Das Staatliche Schulamt für die Stadt und den Landkreis Kassel stellt sie bedarfsgerecht in Teilen der Astrid-Lindgren-Schule als einzigem regionalen Beratungs- und Förderzentrum zur Gewährleistung hoher Qualitätsstandards im inklusiven Unterricht in der Stadt Kassel zur Verfügung. Die 3,0 Lehrerstellen an der Mönchebergschule, der Pestalozzischule und der Astrid-Lindgren-Schule für den Ganztagsbereich verbleiben in der Stadt Kassel zur Verwendung für die Ausstattung der allgemeinen Schulen im Ganztage. Der Schulträger schlägt dem Kultus-

ministerium die weitere Verwendung vor. Das Staatliche Schulamt setzt die Entscheidung des Kultusministeriums um. Die Umlenkung der Lehrerstellen in den inklusiven Unterricht findet jeweils zum Halbjahreswechsel statt. Grundlage für die Stellenanzahl sind die im jeweiligen Schuljahr frei werdenden Lehrerstellen der stationären Förderschulsysteme.

(4) Zum qualitativen und quantitativen Ausbau und zur Erweiterung der inklusiven Beschulung in der Stadt Kassel beabsichtigt das Land zum 01.08.2015 ein regionales Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) für die Schulen der Stadt Kassel einzurichten. Alle zur Verfügung stehenden Stellen für den inklusiven Unterricht der bisher bestehenden Beratungs- und Förderzentren der Pestalozzischule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Mönchebergschule und der Osterholzschule werden im zentralen Beratungs- und Förderzentrum gebündelt der Stadt Kassel gebündelt.

§ 3

(1) Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit sozialpädagogischen Fachkräften im inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu unterstützen. Er beabsichtigt daher, gemeinsam mit den freien Trägern, die bestehenden Rahmenstandards der Jugendhilfeangebote in Schulen konzeptionell im Sinne der Inklusion weiterzuentwickeln. Ab dem Schuljahr 2015/2016 sollen im Bereich der Jugendhilfeangebote, der mit einer Ressource von 15 kommunal finanzierten Stellen (Vollzeitäquivalente) ausgestattet ist, Stellenkontingente zur Unterstützung der inklusiven Bildung in der allgemeinen Schule schrittweise eingesetzt werden. Für die kommenden Jahre ist der weitere Ausbau, vor allem im Rahmen der Entwicklung der Grundschulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten (Pakt für den Nachmittag), geplant.

(2) Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Schulträgers und seiner Kooperationspartner sind an allgemeinen Schulen zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts tätig. Bestimmungen zu den Fragen, wie die sozialpädagogischen Fachkräfte auf ihre Aufgaben vorbereitet und fortgebildet, fachlich unterstützt und beraten werden, wann und wo sie eingesetzt werden und welche Tätigkeiten sie ausüben, enthält die Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen den inklusiven Unterricht durch ergänzende nicht-unterrichtliche Maßnahmen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen keine Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der §§ 35a SGB VIII und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII wahr. Sie werden insbesondere nicht eingesetzt, um den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen die Bewältigung organisatorisch-strukturellen Anforderungen des Schulalltags zu ermöglichen, wie sie in Pausen, bei einem Wechsel der Räumlichkeiten, bei Unterrichtsgängen, bei Vertretungsunterricht, beim Ein- und Auspacken, beim ordnungsgemäßen Bereithalten der und beim Umgang mit Unterrichtsmaterialien auftreten. Es werden Vereinbarungen mit den für die Gewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Ämtern der Stadt als Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger getroffen, um die Aufgabenbereiche abzugrenzen und Schnittstellen zu definieren.

(3) Der Schulträger oder ein beauftragter Dritter stellt die sozialpädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts ein und vergütet sie. Die personalwirtschaftliche und personalrechtliche Zuständigkeit sowie die fachliche Aufsicht liegen beim Schulträger oder bei dem beauftragten Dritten als Arbeitgeber. Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums ein. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Durchführung der Angebote nach den schulrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(4) Der Schulträger schafft eine neue, zusätzliche Stelle zur Koordination aller kommunalen Prozesse und Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“..

(5) Der Schulträger wird die Versorgung der allgemeinen Schulen mit Ressourcen im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau halten.. Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden sowie den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Schulträger wird die allgemeinen Schulen in seiner Trägerschaft, die sich auf den Weg der Umsetzung der inklusiven Bildung begeben, mit investiven Maßnahmen unterstützen. Umbauten werden bedarfsgerecht ausgeführt werden, die Ausstattung wird bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Neubauten und Sanierungen werden den Anforderungen der inklusiv arbeitenden Schule angepasst und Barrierefreiheit wird hergestellt werden.

§ 4

(1) In der Grundstufe soll im Gebiet des Schulträgers künftig nach Möglichkeit jedes Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk seine Wohnung gelegen ist; der Schulträger bereitet die allgemeinen Schulen – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - sukzessive baulich darauf vor. Das Recht der Eltern, bei der Anmeldung ihres Kindes die unmittelbare Aufnahme in eine Förderschule zu beantragen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG), bleibt unberührt.

(2) Vom Schulträger werden geeignete Schulen mit besonderer Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, Sehbehinderung oder Körperbehinderung benannt und gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG im Schulentwicklungsplan ausgewiesen. Für einen inklusiven Unterricht im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sind zum Schuljahr 2015/2016 die in der Anlage benannten Schulen des Schulträgers barrierefrei ausgestattet.

(3) Stationäre Förderschulklassen für den Förderschwerpunkt Lernen an der Astrid-Lindgren-Schule, der Mönchebergschule und der Pestalozzischule sowie für den Förderschwerpunkt Sprachheilförderung an der Wilhelm-Lückert-Schule sollen im Lauf der Schuljahre 2014/ 2015 bis 2019/2020 abgebaut werden.

Beabsichtigt sind folgende Maßnahmen:

1. Die Astrid-Lindgren-Schule läuft als stationäres System spätestens bis zum 2019/2020 aus.
2. Die Mönchebergschule wird spätestens bis zum Schuljahr 2019/2020 zurückgebaut und als Lernhilfesystem aufgehoben. Eine Schüleraufnahme erfolgt seit dem Schuljahr 2014/2015 nicht mehr. Die Weiterführung der Abteilung Schule für Kranke, Klinikschule der Stadt Kassel wird gesondert geregelt.
3. Die Pestalozzischule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf.
4. An der Wilhelm-Lückert-Schule läuft die derzeit bestehende Mittel – und Hauptstufe bis zum Schuljahr 2020/2021 aus. Als nächster Schritt ist beabsichtigt, an ihrem Standort eine Grundschule mit Zweigen für die Förderschwerpunkte Sprachheilförderung, Hören und Sehen zu errichten.
5. An der Osterholzscheule sollen stationäre Förderschulklassen für den Förderschwerpunkt Lernen in dem Umfang aufrechterhalten werden, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten.

6. Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert.

(4) Die Astrid-Lindgren-Schule bleibt als einziges Beratungs- und Förderzentrum der Stadt Kassel erhalten. Der Abbau der Förderschulsysteme erfolgt schrittweise über die Bildung von Kooperationsklassen und den Ausbau der inklusiven Beschulung. Stationäre Beschulungsangebote für alle Förderschwerpunkte können an allgemeinen Schulen umgesetzt werden, auch als Form zeitlich begrenzter „Förderklassen/Kooperationsmodelle“ zur intensiven Förderung beeinträchtigter Kinder mit dem Ziel der schulischen Reintegration.

§ 5

(1) Das Land und der Schulträger führen eine Veranstaltungsreihe zu Themen der inklusiven Bildung durch. Sie schließt öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen ein. Der Schulträger stellt geeignete Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Kosten für die Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften trägt das Land. Sofern sozialpädagogischen Fachkräfte und/oder Erzieher/innen an diesen Angeboten teilnehmen, beteiligt sich der Schulträger anteilig an den Kosten. Die inhaltliche Planung der einzelnen Veranstaltungen obliegt dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel gemeinsam mit dem Schulträger.

(3) Das Studienseminar für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen in Kassel hält Angebote für die systematische Qualifizierung vor.

§ 6

(1) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ wird vom Magistrat der Stadt Kassel, Schulverwaltungsamt und vom Hessischen Kultusministerium gemeinsam verantwortet. Die Vertragsparteien stimmen die Umsetzung auf der Grundlage der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 unter Einbeziehung weiterer Akteure, insbesondere von Elternvertretern und Vertretern der Wissenschaft, ab. Die Federführung liegt beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel. In einer zwischen dem Land und dem Schulträger zu vereinbarenden Projektstruktur wird ihre gemeinsame Verantwortung im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung sichergestellt. Für diesen Entwicklungsprozess richten das Land und der Schulträger eine gemeinsame Steuerungsgruppe ein, die diese ganzheitliche Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in der Modellregion lenkt und berät.

(2) Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erstattet jährlich im zum 31.05. dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger einen Geschäftsbericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 erstmalig bis zum 31.03.2018 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Gesamtkonzeption an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Nach Auslaufen der Kooperationsvereinbarung ist unter

Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen die Stellenzuweisung zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 7

(1) Die in § 2 Abs. 2 und 3 und in § 3 Abs. genannten Verpflichtungen bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und der Magistrat der Stadt Kassel in ihren Haushaltsplänen für die Jahre 2015 bis 2019 die erforderlichen Stellen ausbringen und die erforderlichen Personal- und Sachmittel bereitstellen. Er gibt die in § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene erste Evaluation auf der Grundlage des Geschäftsberichts, dass eine Anpassung der Gesamtkonzeption an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet das Projekt mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018.

(2) Falls der Hessische Landtag oder der Magistrat der Stadt Kassel die nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 notwendigen haushaltsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Projekts Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

(3) Die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erfolgt durch den Schulträger nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel sowie unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde.

Wiesbaden, den

Für das Land Hessen

Für den Schulträger

Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Hessischer Kultusminister

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister der Stadt Kassel

Anne Janz
Stadträtin, Dezernentin für Jugend, Schule,
Frauen und Gesundheit der Stadt Kassel

Anlage

„Barrierefreier Ausbau der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kassel“

Vorlage Nr. 101.17.1772

23. Juni 2015
1 von 13

Städtische Werke AG
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH
Beteiligung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH (Arbeitstitel) bis zu 37 % an dem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG (Arbeitstitel) bis zu 37 % mit einer Kommanditeinlage von 370 T€ sowie einer späteren Kapitalerhöhung auf bis zu 5.080 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
3. Gleichzeitig wird für den Fall einer reduzierten Beteiligungshöhe oder einem Ausstieg eines Gründungs-Konsorten der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Gründung der Windpark Kreuzstein Verwaltungs GmbH und der Windpark Kreuzstein GmbH & Co.KG einer Aufstockung der Anteile sowie einer späteren Kapitalerhöhung bis zu 45 % zugestimmt.
4. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu 9,29 % wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

2 von 13

Vorwort

Mit diesem Projekt soll ein gemeinsames Vorhaben im Rahmen der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN) realisiert werden.

Nachdem zu Beginn der SUN-Kooperation vor allem die Rekommunalisierung von Versorgungseinheiten und der Ausbau eines einheitlichen Stromtankstellennetzes im Vordergrund der Zusammenarbeit stand, entwickelte sich im weiteren Verlauf der Ausbau der erneuerbaren Energien und hier insbesondere der Windkraft zum zentralen Kooperationsthema der SUN-Partner. Basis dieser Strategie war unter anderem die gemeinsame Studie von SUN und des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES). Diese beschreibt eindrücklich die Potenziale für Nordhessen und zeigt, dass eine Umstellung der Energieversorgung auf eine dezentrale und erneuerbare Struktur in der Region möglich ist. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Wertschöpfungspotenziale für die Region nur genutzt werden können, wenn die Windkraftstandorte auch von regionalen Akteuren entwickelt und betrieben werden.

Stadtwerke sind präsent in der Fläche, haben langjährige kommunale Wurzeln und genießen ein hohes Vertrauen bei den Menschen in der Region. Diese regionale Präsenz ihrer Partner will die SUN nutzen, um mögliche Flächen für die gemeinsame Errichtung von erneuerbaren Kraftwerken zu sichern. Gleichzeitig heben sich die SUN-Partner durch eine faire Integration und Beteiligung von Bürgern gegenüber überregional tätigen Projektentwicklern ab und haben mit dem SUN-Codex, ein Modell entwickelt, das auf örtliche Wertschöpfung sowie ein integriertes Energiewendekonzept setzt.

Gemeinsame Entwicklung von Standorten für die Umsetzung von Windenergie

Die SUN-Partner verabredeten daher, die Projektentwicklung von Windenergieprojekten gemeinsam zu betreiben. An die Suche nach geeigneten entwicklungsfähigen Flächen zur Errichtung von Windkraftwerken, schließt sich die Grundstückssicherung und erste Vorarbeiten in der Projektentwicklung an.

In dieser Phase bildet sich je nach Interesse, Lage und Geschäftsstrategie der einzelnen SUN-Partner ein Konsortium für das jeweilige Projekt. Die prozentuale Zusammensetzung des Konsortiums weicht meist deutlich von den jeweiligen SUN-Gesellschaftsanteilen ab. Aufgrund der vorliegenden Projektinformationen aus den bisherigen Vorarbeiten sowie einer individuellen Abwägung von Chancen und Risiken, melden alle SUN-Partner die Höhe ihrer Beteiligungswünsche am Konsortium an und einigen sich auf eine abschließende Beteiligungshöhe. Eine Pflicht zu einer Beteiligung an einem Konsortium besteht dabei nicht.

Das so gegründete Konsortium trägt in seiner Zusammensetzung fortan das gesamte inhaltliche und finanzielle Risiko des Einzelprojektes. Alle Vorleistungen der SUN, aber auch Aufwendungen für Windmessungen, Gutachten, Genehmigungskosten oder Sachleistungen der SUN-Partner werden projektspezifisch erfasst und nach dem festen Konsortialschlüssel gemäß den Anteilen am Konsortium den Konsortialpartnern belastet.

Mit Übernahme dieser anteiligen Projektentwicklungsrisiken erwerben die Konsortialpartner wiederum ein Anrecht auf

- eine spätere Beteiligung an der Projektgesellschaft für die Errichtung und den Betrieb des Windparkprojektes zu Herstellungskosten,
- die anteilige Eigenvermarktung des dort erzeugten Stromes und
- die Möglichkeit zur Erzielung von Veräußerungsgewinnen im Rahmen von Anteilsübertragungen auf Dritte (als Kompensation für die Übernahme der Projektentwicklungsrisiken)

Entwickelt sich ein Projekt positiv und lassen die Winderträge, Genehmigungsaussichten und Baukosten einen Projekterfolg erwarten, dann beginnt etwa zeitgleich mit der formellen Antragstellung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beim zuständigen Regierungspräsidium die Vorbereitung zur Überführung des SUN-Konsortiums in eine Projektgesellschaft. Diese Projektgesellschaft ist sowohl im Hinblick auf die Bauabwicklung und die Finanzierbarkeit zwingend erforderlich. Zudem stellt die Projektgesellschaft die Voraussetzung für eine direkte Beteiligung weiterer interessierter Akteure (z.B. Bürgerenergiegenossenschaften) dar und begrenzt das Risiko des Engagements auf die zu leistende Eigenkapitaleinlage der Gesellschafter.

Die Chancen und Risiken des SUN-Projektes Kreuzstein werden im Folgenden auf Basis der aktuell vorliegenden Erkenntnisse beschrieben. Wichtiger Teil des gesamten Projekterfolges ist die zeitliche Komponente von Genehmigung, Baubeginn und Inbetriebnahme. Verzögerungen, die auf den Inbetriebnahmetermin durchschlagen, können zu wirtschaftlichen Verschlechterungen aufgrund einer abgesenkten EEG-Vergütung führen.

Da es sich bei den SUN-Partnern um überwiegend öffentliche Unternehmen handelt, steht die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen generell unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Zustimmung. Damit keine zeitlichen Verzögerungen allein durch die Gründung der Projektgesellschaft entstehen, sind die entsprechenden Gremienbeschlüsse der SUN-Partner zur Gründung einer Projektgesellschaft für das Windprojekt Kreuzstein möglichst bis zur Sommerpause 2015 einzuholen.

Diese Begründung zur Beschlussvorlage wird allen SUN-Partnern vorgelegt und soll dazu dienen, den kommunalen Gremien eine fundierte und einheitliche Entscheidungsbasis zu schaffen.

Konsortialstruktur

Das Konsortium für das Windparkprojekt Kreuzstein wurde unter Beteiligung aller SUN-Gesellschafter gegründet. Abweichend zur SUN-Beteiligung stellen sich die Anteile am Konsortium wie folgt dar:

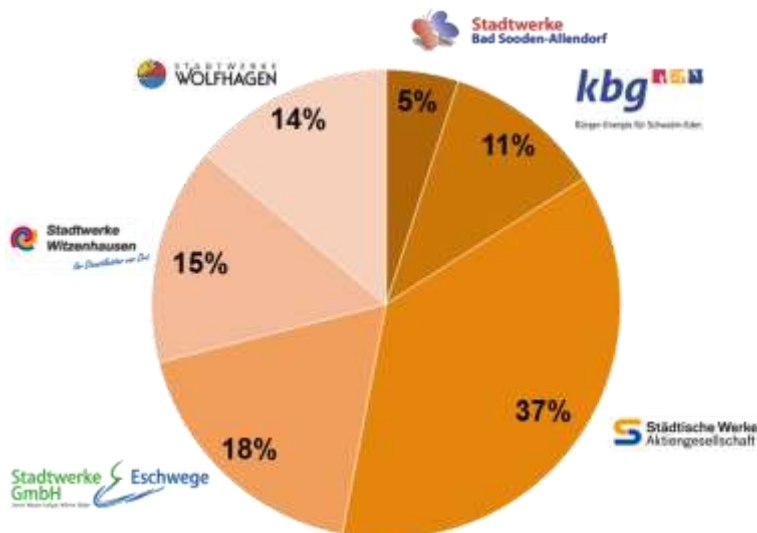


Abbildung 1: Anteilsstruktur am Konsortium "Windpark Kreuzstein"

Auf Basis dieser Beteiligungen am Konsortium ist die Gründung der Projektgesellschaft vorgesehen.

Projektbeschreibung Windpark Kreuzstein

Am Standort „Kreuzstein“ im Forstgutsbezirk Kaufunger Wald (Suchraum ESW_014) ist die Errichtung von bis zu 8 Windenergieanlagen des Typs Enercon E115 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW vorgesehen. Die jeweiligen Anlagenstandorte innerhalb des Suchraumes ESW 014 sind in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Abbildung 2: Geplante Anlagenstandorte

In 2013/2014 erfolgten die vorbereitenden naturschutzfachlichen Untersuchungen für den geplanten Windpark. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde ein besonderes Augenmerk auf einen besetzten Schwarzstorchhorst in der Umgebung des Standortes gelegt. Um ein mögliches Konfliktpotenzial mit dem geplanten Windpark identifizieren zu können, ist zu diesem Zweck eine umfangreiche Funktionsraumanalyse durch ein Fachbüro durchgeführt worden.

Auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse wurde die Standortplanung optimiert. Ebenfalls erfolgten Abstimmungsgespräche mit der Oberen Naturschutzbehörde, um vorab die Genehmigungsfähigkeit für die vorgesehene Parkkonfiguration mit 8 Windenergieanlagen zu sondieren.

Die Abarbeitung der weiteren für einen Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissions-schutzgesetz (BlmSchG) notwendigen Untersuchungen zum Windparkstandort erfolgte in 2014/2015. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einer ausreichenden Genehmigungswahrscheinlichkeit für 8 Windenergieanlagen auszugehen. Die Einreichung der Genehmigungsanträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) ist zum Ende des 2. Quartals 2015 vorgesehen. Mit einer Höhe von 500m bis 550m über N.N. bietet der Standort eine überdurchschnittlich gute Lage zur Windenergienutzung. Dies spiegelt sich auch im vorliegenden Windgutachten der Fa. CUBE Engineering GmbH aus Kassel wider, das mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,8 m/s in 149m Nabenhöhe ein auskömmliches Ertragspotenzial am Standort aufzeigt.

Zur Absicherung der Ertragsprognosen erfolgt zusätzlich seit November 2014 eine einjährige Windmessung mittels LIDAR-Messverfahrens am Standort.

Zusammenfassend sind im Folgenden die wesentlichen technischen Projektparameter aufgezeigt.

- Windenergieanlage – Anzahl und Typ 8 Stück Enercon E-115
- Nabenhöhe / Gesamthöhe je 149 m / je 206,9 m
- Elektrische Nennleistung 3 MW je WEA (in Summe: 24 MW)
- Netzanschluss Umspannwerk Stiftswald
- Mittlere Windgeschwindigkeit auf 149 m Nabenhöhe (Parkdurchschnitt) 6,8 m/s (Gutachten der Fa. CUBE 07/2014)
- Windmessung einjährige LIDAR-Messung seit Nov 2014

Gesellschaftsgründung

6 von 13

Rechtsform

Es ist beabsichtigt, die zu beschließende Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu gründen. Dieses Unternehmenskonstrukt bedingt neben der Gründung der Projektgesellschaft auch die Gründung einer Komplementärgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, welche die Geschäftsführung übernimmt und als Haftungsorgan für die GmbH & Co. KG fungiert. Diese Vorgehensweise hat sich für das beschriebene Vorhaben als das geeignetste Kooperationsmodell herausgestellt und hat sich auch bei den bisherigen Windparkprojekten der STW bewährt.

Nachfolgende Grafik stellt die vorgeschlagene Gesellschaftsstruktur der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG dar:



Abbildung 3: Modellstruktur der Projektgesellschaft

Neben der alleinigen Komplementärgestaltung der Verwaltungs-GmbH für die Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG ist es denkbar, die Verwaltungs-GmbH perspektivisch auch für weitere Windpark-Projektgesellschaften als Komplementärin einzusetzen, um Synergien bei der Geschäftsführung von Windparkgesellschaften zu schaffen. Gesellschafter der Verwaltungs-GmbH werden, entsprechend der GmbH & Co. KG, die Mitglieder des SUN-Konsortiums Kreuzstein. Die perspektivische Beteiligung von Dritten als Kommanditisten gemäß SUN-Codex findet in diesem Kooperationsmodell über die Projektgesellschaft statt. Die Gesellschafterstruktur der Verwaltungs-GmbH bleibt unverändert.

Beteiligungshöhen und erwartete Kapitalbereitstellung zum Gründungszeitpunkt der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG bis zum Zeitpunkt der Beteiligung Dritter (z.B. Bürgerenergiegenossenschaften) 7 von 13

Gemäß dem vorgesehenen Gesellschaftsvertrag beträgt die Kapitaleinlage als Haftenlage zur Gründung der Gesellschaft 1,0 Mio. €. Darüber hinaus ist die Kapitaleinlage für die Verwaltungs-GmbH in einer Höhe von 25 T€ erforderlich. Im weiteren Projektablauf ist die Projektgesellschaft mit dem notwendigen Eigenkapital zur Finanzierung der Kosten aus dem Bau des Windparks auszustatten. Je nach umsetzbarer und festgelegter Finanzierungsstruktur kann der Kapitalanteil der Gesellschafter aus heutiger Sicht zwischen 20% und 30% der Gesamtinvestition ausmachen, wobei der exakte Wert erst mit Abschluss der Fremdfinanzierung feststeht.

In Abhängigkeit der derzeit erwarteten Gesamtinvestition (ca. 45,7 Mio. €) ergeben sich so Eigenkapitalbedarfe der Gesellschafter zwischen 9,2 Mio. € (20% Eigenkapital) und bis zu 13,7 Mio. € (30% Eigenkapital).

Diese Kapitalbedarfe sind von den Gesellschaftern der Projektgesellschaft gemäß ihrer angestrebten Beteiligungshöhe spätestens mit Baubeginn des Windparks vollständig bereitzustellen, wobei bereits 1,025 Mio. € in Summe anteilig durch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Gründung der beiden Gesellschaften als Haftkapital einzulegen sind.

Vorausgesetzt, dass die zukünftige Gesellschafterstruktur zum Zeitpunkt der Gründung den Anteilen des Konsortiums Kreuzstein entspricht, ergäben sich unter den genannten Bedingungen nachfolgende Kapitalstrukturen und -bedarfe.

Gesellschafter / Konsorte		Summe Kapitalbedarf je Gesellschafter (inkl. Stammkapital Komplementärin 25 T€)	
		Eigenkapital 20%	Eigenkapital 30%
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf	5%	458,1 T€	686,5 T€
Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg	11%	1.007,8 T€	1.510,3 T€
Städtische Werke AG	37%	3.389,9 T€	5.080,1 T€
Stadtwerke Eschwege GmbH	18%	1.649,2 T€	2.471,4 T€
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	15%	1.374,3 T€	2.059,5 T€
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	14%	1.282,7 T€	1.922,2 T€
Summe	100%	9.162,0 T€	13.730,0 T€

Vorbereitende Kompensationsmaßnahme im Falle eines Austritts einzelner Konsorten

8 von 13

Vorbehaltlich der Beschlussfassung in diesem Gremium stehen die Beschlussfassungen der anderen SUN-Stadtwerke-Gremien zur Überführung des Konsortiums in eine gemeinsame Projektgesellschaft noch aus. Hier kann aus verschiedenen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer reduzierten Beteiligungshöhe oder einem Ausstieg eines Konsorten nach erfolgreicher Projektentwicklung kommen kann.

Vor diesem Hintergrund gilt es sicherzustellen, dass die Gesellschaftsgründung auch bei unerwarteten Ereignissen nicht behindert wird, da der so entstehende zeitliche Mehraufwand direkt negativ auf den Projekterfolg wirken würde. Damit es für die verbleibenden Konsortialpartner aufgrund einer solchen Entwicklung zu keiner Zeitverzögerung kommt, wird empfohlen, die Beschlüsse in der Form zu treffen, dass sich die SUN-Gesellschafter erforderlichenfalls mit einem etwas höheren Anteil an der Projektgesellschaft beteiligen können, um den verbleibenden Anteil durch den Ausstieg anderer direkt kompensieren zu können.

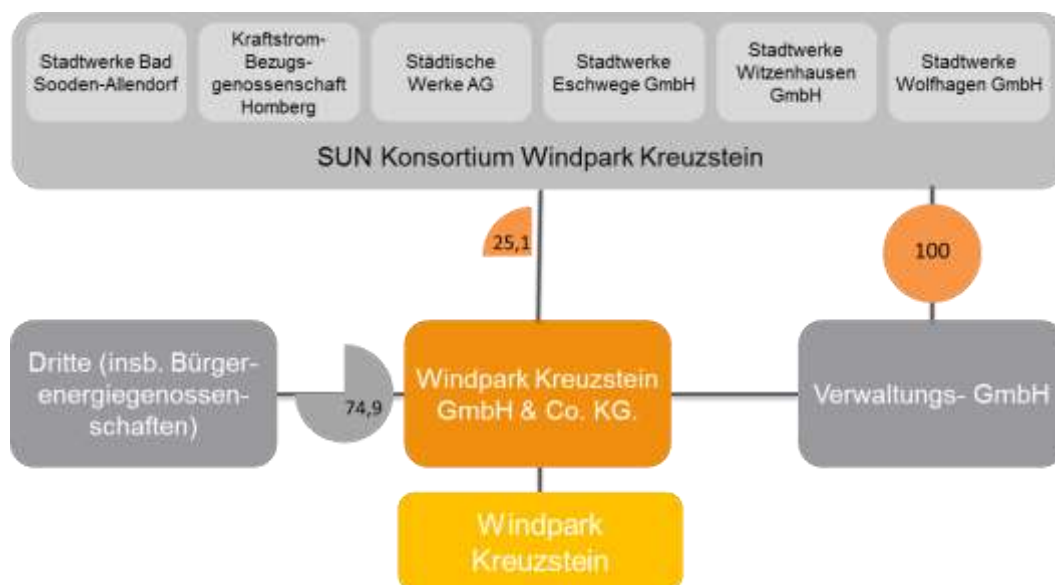
Die folgende Tabelle zeigt in dem beschriebenen Kontext die vorgeschlagenen Maximalbeteiligungen je SUN-Partner mit den entsprechenden Kapitalbedarfen, welche auch die Grundlagen für die Höhe des jeweiligen Beteiligungsanteils im Rahmen der Beschlussfassung zur Gründung der Projektgesellschaft (inkl. Komplementärin) darstellen.

Gesellschafter / Konsorte	originärer Anteil	Ausgleichsfall	Summe max. Kapitalbedarf je Gesellschafter im Ausgleichsfall	
			Eigenkapital 20%	Eigenkapital 30%
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf	5%	8%	733,0 T€	1.098,4 T€
Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg	11%	16%	1.465,9 T€	2.196,8 T€
Städtische Werke AG	37%	45%	4.122,9 T€	6.178,5 T€
Stadtwerke Eschwege GmbH	18%	26%	2.382,1 T€	3.569,8 T€
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	15%	21%	1.924,0 T€	2.883,3 T€
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	14%	21%	1.924,0 T€	2.883,3 T€
Summe	100%	137%		

Beteiligungshöhen und erwartete Kapitalbereitstellung an der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG im angestrebten nachhaltigen Zustand (nach Beteiligung weiterer Kommanditisten, z. B. Bürgerenergiegenossenschaften)

Zwei wesentliche Aushängeschilder der SUN im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Region Nordhessen sind die Ermöglichung von Bürgerbeteiligungen und deren faire Ausgestaltung. Dies äußert sich auch durch die Verpflichtung gegenüber den Flächeneigentümern, die Bürgerbeteiligung bedarfsgerecht umzusetzen.

So sichert die SUN den Kooperationspartnern eine Bürgerbeteiligung an den umgesetzten Projekten von bis zu 74,9% zu. Im Umkehrschluss bedeutet dies die proportionale Anteilsübertragung der Gründungsgesellschafter bis zu einem minimalen Beteiligungsanteil von in Summe 25,1% aller SUN-Partner. Die Beteiligungsstruktur der Verwaltungs-GmbH bleibt davon unberührt.



Perspektivisch ergibt sich aus Sicht jedes Gesellschafter der Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG somit zeitnah nach der Inbetriebnahme / Abnahme des Windparks die eventuelle Notwendigkeit, seine Anteile am Kommanditkapital der Gesellschaft durch Anteilsverkäufe entsprechend abzusenden.

Die Anteilsabtretungen der SUN-Partner erfolgen proportional zu den Anteilen zum Gründungszeitpunkt und würden einen angemessenen Entgelt als Kompensation für die Risikoübernahme während der Entwicklungs- und Errichtungsphase beinhalten, ohne die Attraktivität einer Beteiligung Dritter zu beeinträchtigen.

Gesellschafter / Konsorte	originärer Anteil	min. nachhaltiger Zustand	Summe min. Kapitalbedarf bei Beteiligung Dritter bis 74,9%	
			Eigenkapital 20%	Eigenkapital 30%
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf	5%	1,3%	115,0 T€	172,3 T€
Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg	11%	2,8%	253,0 T€	379,1 T€
Städtische Werke AG	37%	9,3%	850,9 T€	1.275,1 T€
Stadtwerke Eschwege GmbH	18%	4,5%	413,9 T€	620,3 T€
Stadtwerke Witzenhausen GmbH	15%	3,8%	344,9 T€	516,9 T€
Stadtwerke Wolfhagen GmbH	14%	3,5%	322,0 T€	482,5 T€
Dritte Beteiligungen	0%	74,9%	6.862,3 T€	10.283,8 T€
Summe	100%	100%	9.162,0 T€	13.730,0 T€

Die obige Tabelle gibt das Maximalszenario dritter Beteiligungen und somit die minimal möglichen Beteiligungsquoten der SUN-Partner wieder. Dieses Szenario ist als verpflichtendes Minimalszenario der nachhaltigen Beteiligungsquoten als Beschlussvorschlag mitaufzunehmen, um bereits mit dem Beschlussvorschlag zur Gründung der Projektgesellschaft die Voraussetzungen für die Umsetzung des SUN-Codex zu schaffen.

Darüber hinaus steht es jedem Gesellschafter frei, gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages, die eigenen Anteile vollständig an Mitgesellschafter oder weitere Dritte zu veräußern.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung des SUN-Windprojektes Kreuzstein wird fortlaufend an die Entwicklungen und neuen Erkenntnisse angepasst. Von Veränderungen im weiteren Projektlauf ist dabei auszugehen.

Für den Projektstand zum heutigen Zeitpunkt (Stand Ende April 2015) sind einige Kalkulationsparameter vergleichsweise gut abzuschätzen. Dazu zählen vor allem die Kosten für die Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen, die Wartungskosten für die Windenergieanlagen, die Netzanschlusskosten sowie die anfallenden Pachtaufwendungen für die Nutzung des Standortes.

Für die Abschätzung der Winderträge liegt ein ausführliches Gutachten vor, was Mitte dieses Jahres um die Ergebnisse der Windmessung vor Ort im Rahmen einer 1/2-Jahresmessung aktualisiert wird. Erlösseitig wird der anzulegende Wert gem. EEG 2014 (früher „EEG-Vergütung“) mit der maximalen Degression zum angestrebten Inbetriebnahmezeitpunkt Ende 2016 unterstellt.

11 von 13

Die weiteren Kalkulationsparameter basieren auf Erfahrungswerten und standortspezifischen Einschätzungen und lassen sich erst im weiteren Projektverlauf konkretisieren.

Der Vorstand der STW hat die vorliegende Wirtschaftlichkeitsabschätzung geprüft. Demnach kann aus heutiger Sicht von einer ausreichenden Rendite des Windparkprojektes Kreuzstein ausgegangen werden. Zusätzlich erfolgte eine Plausibilitätsprüfung extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Aufsichtsrat der STW hat alle notwendigen Unterlagen zur Einschätzung des Vorhabens erhalten und in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 dem Projekt zugestimmt.

Risiken

Neben den ökologischen und ökonomischen Chancen einer Umsetzung von Windparks ist der Prozess von der Entwicklung bis in die Betriebsphase generell auch mit Risiken behaftet. Diese Risiken tragen die SUN-Partner bis zur Baureife nach BImSchG innerhalb des Konsortiums der SUN und im Nachgang als Gesellschafter an der Projektgesellschaft.

Für Ende des zweiten Quartals 2015 ist die Einreichung der Genehmigung nach BImSchG vorgesehen. Dies wird voraussichtlich 7-8 Monate in Anspruch nehmen, bis im Normalfall mit einer Genehmigung gerechnet werden kann. Die vorgesehene Gesellschaftsgründung im Herbst 2015 würde so erwartungsgemäß in diesen Zeitraum fallen.

Trotz sorgfältiger Vorabprüfung der Genehmigungsfähigkeit ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen des laufenden Verfahrens bisher unbekannte Anforderungen durch die beteiligten Fachbehörden herangeführt werden, die einer gänzlichen oder teilweisen Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen 8 Windenergieanlagen (WEA) entgegen stehen oder die die Verfahrensdauer negativ beeinflussen können. Folgende Faktoren können daher die Projektwirtschaftlichkeit negativ beeinflussen bzw. unter Umständen dazu führen, dass die Anforderungen an die Mindestwirtschaftlichkeit der SUN-Partner nicht mehr erfüllt werden:

- Die Genehmigung kann für einzelne oder mehrere WEA nicht erlangt werden. Durch verminderte Kostendegressionseffekte wird die Projektwirtschaftlichkeit negativ beeinflusst.

- Die Genehmigung kann nur verspätet erlangt werden, woraus eine spätere Inbetriebnahme resultiert. Die Projektwirtschaftlichkeit wird durch die dann geltende (geringere) EEG-Vergütung negativ beeinflusst.

Neben diesen Projektrisiken gibt es eine Reihe von Fundamentalrisiken, welche trotz der Vergütungssicherheit, die das Erneuerbare Energien Gesetz weiterhin bietet, kurz beispielhaft benannt werden sollen:

- Keine Einspeisevergütung bei negativen Strompreisen gemäß EEG § 24, dies kann zu Ertragsreduktionen führen
- Insolvenzrisiko wichtiger Vertragspartner z.B. des Vollwartungsvertrages
- Gesetzliche Änderungen bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt

Zur Minimierung der Risiken wird der Prozess der Projektentwicklung stets kritisch begleitet, um in Kenntnisfall gemeinsam mit allen SUN-Partnern die Situation zu bewerten und im Zweifel das Projekt zu stoppen. Auf diese Weise wird kontinuierlich nur so viel Kapital ins Risiko gestellt, wie es die Situation erfordert.

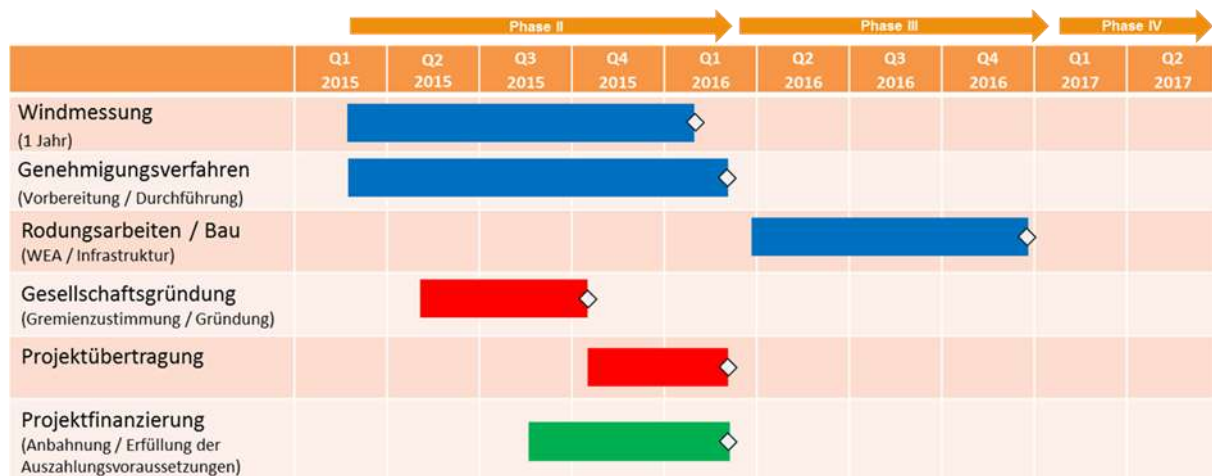
Die vertraglichen Vereinbarungen sehen für den Zeitraum 1. Quartal 2016 eine finale Beschlussfassung in der Projektgesellschaft zur tatsächlichen Umsetzung des Projektes vor. Dafür werden die vorliegenden Rahmenbedingungen (insbesondere Baugenehmigung, Winderträge, Finanzierungskonditionen etc.) zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst und zur Entscheidung vorgelegt.

Das Risiko ist somit auf die bis dahin entstandenen Projektübertragungskosten für die Gesellschaft (im Wesentlichen Projektentwicklungskosten bis Baureife inkl. SUN-Vergütung Phase II) begrenzt.

Projektablaufplan (Wesentliche Schritte)

Die aktuelle Projektplanung hat die Inbetriebnahme des Windparks zum Ende des Jahres 2016 zum Ziel. Die sich daraus ergebenden Zeitfenster zur Umsetzung der wesentlichen Maßnahmen sind in dem abgebildeten Projektablaufplan dargestellt.

Neben einer fristgerechten Umsetzung der technischen und genehmigungsrelevanten Arbeitspakete stellt die zeitlich projektkonforme Gründung der gemeinsamen Projektgesellschaft einen aus Projektsicht überragenden Meilenstein dar. Nur so kann die angestrebte vorgesehene Fremdfinanzierung des Windprojektes gemäß Baufortschritt ermöglicht werden.



Für eine fristgerechte Projekt- und Fremdfinanzierung sind neben der Gesellschaftsgründung als vorgelagerter Prozess weitere wesentliche Anforderungen wie die Übertragung des Projektes vom SUN-Konsortium auf die Projektgesellschaft oder die dingliche Sicherung aller notwendigen Grundstücke im Namen der Projektgesellschaft erforderlich. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Dauer dieser vorgelagerten Prozesse wird daher empfohlen, die Gründung der Projektgesellschaft zum Ende des 3. Quartals 2015 vorzunehmen.

Parallel läuft die Windmessung am Standort bis Anfang des ersten Quartals 2016, um eine fundierte Windertragsabschätzung als finale Entscheidungsgrundlage zur Umsetzung des Windparks zu schaffen.

Liegt die Genehmigung nach BImSchG zum Bau und der Errichtung des Windparks rechtzeitig Anfang 2016 vor, können bis Ende Februar 2016 die notwendigen Rodungsarbeiten erfolgen. Daran würden sich die notwendigen Baumaßnahmen anschließen, welche die Infrastruktur und die Windenergieanlagen umfassen.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer Kassel und der Industrie- u. Handelskammer Kassel beigefügt.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 der Beteiligung zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
Windpark Kreuzstein Verwaltungs-GmbH**

§ 1

FIRMA, SITZ

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Windpark Kreuzstein Verwaltungs-GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist [Platzhalter].

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an Windparkgesellschaften, an denen die Windpark Kreuzstein Verwaltungs-GmbH gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.
- (2) Die Gesellschaft darf in den Grenzen der kommunalrechtlichen Vorgaben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat die Städtische Werke AG, Kassel einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.
- (3) Auf das Stammkapital hat die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 2) übernommen.
- (4) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Eschwege GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 3) übernommen.
- (5) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Wolfhagen GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 4) übernommen.
- (6) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Witzenhausen GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 5) übernommen.
- (7) Auf das Stammkapital haben die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb), einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO [Platzhalter]. (in Worten: Euro [Platzhalter].) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 6) übernommen.
- (8) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und sofort fällig.

§ 5

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft berühren, an der die Gesellschaft die Rechtsstellung einer unbeschränkt haftenden Gesellschafterin inne hat (Komplementärin), insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- (4) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (6) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
 - a. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - c. Widerruf von Prokuren,
 - d. Aufnahme von Darlehen,
 - e. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - f. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 - g. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
 - h. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - i. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,

j. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG,

- (7) Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Sie kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Gehören einer Kommune Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgesetzes bezeichneten Umfang, so teilen die Geschäftsführer ihr jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen ihrer Veröffentlichung zu.

§ 6

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder den Geschäftsführer einberufen. Sie tritt darüber hinaus auf Verlangen eines Gesellschafters zusammen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, die alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfindet, stellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr fest, beschließt über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und bestellt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung sind spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate zu fassen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche. Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (4) Die Gesellschafter können auf eine schriftliche Einladung zu einer Gesellschafterversammlung und die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten oder Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche oder per elektronischer Medien fassen.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist Gesellschafter eine juristische Person, so kann sich diese durch einen leitenden Angestellten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ist Gesellschafter eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so kann einer ihrer Gesellschafter mit einer Vollmacht ausgestattet werden. Im Übrigen kann sich darüber hinaus jeder Gesellschafter in der Versammlung durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- (6) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Gesellschafter ausüben. Dasselbe gilt für einen Gesellschafter, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern der dienstälteste Geschäftsführer. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern unter Angabe des Absendedatums zu übersenden.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (10) Je EURO [XXX] eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.

§ 7

AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Aufgaben:
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,

- b. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
 - c. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 - d. die Vergütung der Geschäftsführung,
 - e. die Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten,
 - f. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
 - g. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, deren Gegenstandswert im Einzelfall EURO 100.000 übersteigen.
 - h. die Bestellung des Abschlussprüfers
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b. die Gewinnverwendung,
 - c. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, den Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
 - d. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - e. die Auflösung der Gesellschaft,
 - f. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - g. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - h. die Bestellung von Liquidatoren,
 - i. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um strukturbestimmende Entscheidungen handelt,
 - j. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
 - k. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - l. die Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

§ 8

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung, den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Kassel, Eschwege, Wolfhagen, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Homberg (Efze) sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden der in Satz 1 genannten Kommunen sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 8a

ERGEBNISVERTEILUNG

Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter.

§ 9

RECHTSGESCHÄFTLICHE VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.

§ 11

BEKANNTMACHUNGEN

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

KOSTEN

Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EURO 3.000.

.....

Städtische Werke AG

.....

KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG

.....

Stadtwerke Eschwege GmbH

.....

Stadtwerke Wolfhagen GmbH

.....
Stadtwerke Witzenhausen GmbH

.....
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb)

VERTRAG

über die Gründung einer GmbH & Co. KG

zwischen

der [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH, [Anschrift], [Ort], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Platzhalter] unter der Nummer [Platzhalter] vertreten durch deren Geschäftsführer [Platzhalter]

und

der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 2150, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender), Herrn Dr. Thorsten Ebert und Herrn Dipl.-Oec. Stefan Welsch

und

der KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, Ostpreußenstraße 5, 34576 Homberg (Efze), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Fritzlar unter der Nummer GnR 600, vertreten durch den Vorstand, Herrn Wolfgang Imberger und Herrn Joachim Bottenhorn

und

der Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhohner Straße 36, 37269 Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Eschwege unter der Nummer HRB 1738, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Markus Werner Heinrich Lecke

und

der Stadtwerke Wolfhagen GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kassel unter der Nummer HRB 12182, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Martin Rühl

und

der Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, eingetragen im Handelsregister Eschwege unter der Nummer HRB 2238, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Thomas Meil

und

den Stadtwerken Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb), Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf, eingetragen im Handelsregister Eschwege unter der Nummer HRA 2539, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Wolfgang Grunewald

Die [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Städtische Werke Aktiengesellschaft, die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, die Stadtwerke Eschwege GmbH, die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die

Stadtwerke Witzenhausen GmbH und die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) als Kommanditisten

gründen mit Wirkung zum 01.xx.2015 eine Kommanditgesellschaft unter der Firma

Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG

und stellen übereinstimmend den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

Präambel

- (1) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft, die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, die Stadtwerke Eschwege GmbH, die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die Stadtwerke Witzenhausen GmbH und die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) sind nordhessische Energieversorgungsunternehmen und Gründungsgesellschafter der [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH, die ihren Sitz in [Platzhalter] hat.
- (2) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft, die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG, die Stadtwerke Eschwege GmbH, die Stadtwerke Wolfhagen GmbH, die Stadtwerke Witzenhausen GmbH, Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) und deren Tochter, die [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH gründen als Projektgesellschaft nachfolgende Kommanditgesellschaft, die insbesondere als Betreiber von Windenergieanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen fungieren soll.
- (3) Die Kommanditgesellschaft ist insbesondere auf die Beteiligung der umliegenden Kommunen, kommunaler Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften angelegt, welche insbesondere zur Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien im regionalen Umfeld kooperieren wollen. Die Gründungskommanditisten beabsichtigen, ihren Kommanditanteil in einem frühen Stadium anteilig an entsprechende Interessenten zu veräußern. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet daher bereits jetzt Regelungen, die die künftige Gesellschafterstruktur betreffen.

§ 1

Firma

Die Gesellschaft führt den Namen „Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG“.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist [Platzhalter].

§ 3

Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb und die Verpachtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Windenergieanlagen, sowie der Bau von dafür benötigten Umspannwerken und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist in den Grenzen der kommunalrechtlichen Vorgaben befugt, alle Geschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die den Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, zu diesem Zweck Anlagen, Geschäfte bzw. Grundstücke zu errichten, zu betreiben, zu erwerben, zu pachten und zu veräußern. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

§ 4

Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalkonten

- (1) Komplementärin, auch als „persönlich haftende Gesellschafterin“ bezeichnet, ist die [Platzhalter] Verwaltungs-GmbH eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Platzhalter] unter der Nummer [Platzhalter].
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keinen Kapitalanteil. Sie ist zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditisten sind die Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die KBG Kraft-Bezugsgenossenschaft Homberg eG mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die Stadtwerke Eschwege GmbH mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die Stadtwerke Wolfhagen GmbH mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro), die Stadtwerke Witzenhausen GmbH mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro) und die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf (Eigenbetrieb) mit einer Kommanditeinlage von [XXX] EUR (in Worten: [Platzhalter] Euro).

- (4) Die Einlagen der Kommanditisten bilden das Festkapital der Gesellschaft. Die Einlagen der Kommanditisten sind fest; sie können nur durch Änderung dieses Vertrages geändert werden. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Für später eingezahlte Kapitalanteile kann die Gesellschaft Verzugszinsen berechnen. Der Zinssatz liegt bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.
- (6) Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.
- (7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung der Beitrittserklärung eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kommt ein Kommanditist trotz Mahnung und Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Komplementärin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. § 15 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- (8) Für jeden Kommanditisten werden vier Kapitalkonten geführt
 - a) Auf dem Kommanditkapitalkonto (I) ist der Kommanditanteil eines jeden Kommanditisten zu verbuchen.
 - b) Auf dem Rücklagenkonto (II) werden die Einlagen zur Finanzierung des Projekts, die nicht als Hafteinlage geleistet werden, und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht.
 - c) Auf dem Verlustsonderkonto (III) werden alle den jeweiligen Kommanditisten treffenden Verluste verbucht. Künftige Gewinnanteile der Gesellschafter dienen zuerst dem Ausgleich des Verlustsonderkontos.
 - d) Auf dem Verrechnungskonto/Darlehenskonto (IV) werden ausschüttungsfähige Gewinnanteile und Entnahmen verbucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Die Kapitalkonten I bis III werden nicht verzinst.

§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen und der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Kassel, Eschwege, Wolfhagen, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Homberg (Efze) sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden der in Satz 1 genannten Kommunen sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für zwanzig Jahre plus anteiliges Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage unkündbar. Danach kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus. §§ 16 und 17 dieses Vertrages sind zu berücksichtigen.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen.
- (4) Im Innenverhältnis bedarf die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigt;
 - b) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen außerhalb des gebilligten Wirtschaftsplans, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigt, hiervon ausgenommen ist die Änderung der Konditionen (Laufzeit, Konversionszeitpunkt, Zinssatz) von Finanzierungsverträgen;
 - c) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern oder der Abschluss langfristiger Verwaltungs-, Pacht- und Mietverträge;
 - d) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
 - e) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen;

- f) Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Geschäftsverhältnissen;
 - g) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Um-, Erweiterungs- oder Neubauten;
 - h) Abschluss, Änderung und Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages, sofern dies nicht nach den Regeln des § 7a dieses Vertrages erfolgt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die die Komplementärin nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.
- (6) Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (7) Die Komplementärin und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, sie dürfen insbesondere die Geschäftsführung von Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

§ 7a

Vermarktung des Stroms

- (1) Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der Förderbestimmungen der §§ 19 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden.
- (2) Auf Wunsch eines Gründungsgesellschafters wird die Gesellschaft mit dem Gründungsgesellschafter eine Vereinbarung schließen, durch die dem Gründungsgesellschafter eine bestimmte Strommenge zugeordnet wird, die nicht mehr im Sinne des Absatz (1) verwendet wird, sondern dem Gründungsgesellschafter zu seiner eigenen Verwendung (z. B. zur Eigenversorgung oder zur Belieferung Dritter) zur Verfügung steht. Die Gesellschaft wird eine solche Vereinbarung nur insoweit abschließen, wie sichergestellt ist, dass die Gesellschaft hierdurch insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird. Wollen mehrere Gründungsgesellschafter eine Vereinbarung im Sinne der Sätze 1 und 2 abschließen und reicht der insgesamt erzeugte Strom hierfür nicht aus, so erfolgt eine mengenmäßige Aufteilung des Stroms anhand des Beteiligungsverhältnisses der betreffenden Gründungsgesellschafter.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der aufgestellte und geprüfte

Jahresabschluss (siehe § 5 Abs. 4 dieses Vertrages) durch Beschluss festgestellt wird. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.

- (3) Die Komplementärin ist außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen verpflichtet, wenn mehrere Gesellschafter, deren Kapitalanteile zusammen 50 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Festkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist entsprechend Abs. 2 eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die sodann unabhängig vom vertretenen Festkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Soweit Kommunen, kommunale Unternehmen und Genossenschaften Kommanditisten sind, können sich diese durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person des jeweiligen Vertretungsorgans vertreten lassen.

- (6) Die Kommanditisten sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Kommanditisten ausüben. Dasselbe gilt für einen Kommanditisten, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Die Versammlung wird durch einen Vertreter der Komplementärin geleitet, der auch den Schriftführer bestimmt.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben und den Kommanditisten unter Angabe des Absendedatums zu übersenden ist.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Gewinnverwendung
 - c. die Höhe der Entnahmen gem. § 12 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - d. die Thesaurierung von Gewinnanteilen (§ 4 Abs. 8 Buchst. b) dieses Vertrages),
 - e. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 - f. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
 - g. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h. die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 17 dieses Vertrages).

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Gesellschafter über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, den Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
 - c. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - d. die Auflösung der Gesellschaft,
 - e. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - f. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - g. die Bestellung von Liquidatoren,
 - h. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um strukturbestimmende Entscheidungen handelt,
 - i. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
 - j. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - k. die Erteilung der Zustimmung für Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 Buchst. h) dieses Vertrages.
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Je [XXX] EUR Kommanditanteil nach Kapitalkonto I gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Vergütung der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin werden die Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft sowie die ihr entstehenden Auslagen ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erstattet, sobald sie entstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergütung für die Geschäftsführung, sie schließt auch den erforderlichen

Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen der Gesellschaft mit der Komplementärin ab.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres am jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesenen Stammkapitals, ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und die Vorabvergütung nach Absatz 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln und auch im Verlustfall zu zahlen.

§ 11

Ergebnisverteilung

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile nach Kapitalkonto I beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter. Die Gewinn- bzw. Verlustanteile werden gemäß § 4 Abs. 8 dieses Vertrages gebucht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung. Sie kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns als nichtentnahmefähiger Gewinn in die Rücklagen gestellt wird. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung und Ausschüttung der Rücklagen beschließen.

§ 12

Entnahmen

Entnahmen sind nur zulässig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.

§ 12a

Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern - auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung

auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern der Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter für Ansprüche der Gesellschaft nach § 14 dieses Vertrages einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung durch die Gesellschaft dar.

§ 13

Verfügung über Gesellschafteranteile / Vorerwerbsrecht

- (1) Sowohl im Fall der Veräußerung an einen anderen Gesellschafter als auch an andere außen stehende Personen hat der Gesellschafter den zu veräußernden Anteil zunächst den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital der Gesellschaft anzubieten (Vorerwerbsrecht). Die Kommanditisten haben gegenüber dem Veräußerer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebotes zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt berechnet sich nach § 17 dieses Vertrages.
- (2) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs.3 lit. f). Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gilt § 13 Abs. 1 dieses Vertrages nicht.

- (3) Soweit ein Kommanditist/die Kommanditisten den Vorerwerb gemäß Abs. 1 ablehnt/ablehnen bzw. sich innerhalb der Frist nicht äußert/äußern, steht es dem Gesellschafter frei, den entsprechenden Anteil an den anderen Gesellschafter/an die andere Person zu veräußern. Die bei einer Veräußerung an eine andere Person erforderliche Genehmigung der übrigen Gesellschafter kann nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden.

§ 14

Erstattungspflicht des Verkäufers

- (1) Soweit durch einen Anteilsverkauf Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Abgabenordnung auf einen Veräußerungsgewinn anfallen, trägt der Veräußerer diese Gewerbesteuer nebst steuerlichen Nebenleistungen. Der Verkäufer ist insoweit verpflichtet, der Gesellschaft den entsprechenden Mehrbetrag für Rechnung des Erwerbers zu erstatten. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags bleiben Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i.S.d. §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 GewStG außer Betracht.
- (2) Soweit durch einen Anteilsverkauf der gesamthänderische gewerbesteuerliche Verlust und/oder Verlustvortrag der Gesellschaft (§10 a GewStG) ganz oder teilweise verbraucht wird (Verlustverbrauchsbetrag), trägt der Verkäufer neben der ggf. tatsächlich durch den Verkauf verursachten Gewerbesteuer und Nebenleistungen (Absatz 1) zusätzlich diejenige Gewerbesteuer, die unter Außerachtlassung der Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i. S. d. §§ 8, 9, 11 Absatz 1 GewStG entstände, wenn der Verlustverbrauchsbetrag im Veranlagungszeitraum der steuerlichen Erfassung des Verkaufs als gesamthänderische Einnahme der Gewerbesteuer unterläge.
- (3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist 14 Kalendertage fällig, nachdem dem Verkäufer der Gewerbesteuerbescheid für denjenigen Veranlagungszeitraum übersandt worden ist, in dem der Veräußerungsgewinn gewerbesteuerlich zu erfassen ist. Soweit Aussetzung der Vollziehung gewährt wird, wird der Erstattungsbetrag fällig, sobald die Aussetzung der Vollziehung endet und dem Verkäufer dies schriftlich nachgewiesen ist. Während der Aussetzung der Vollziehung ist der Verkäufer jederzeit zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Im Fall der vorzeitigen Tilgung trägt er neben der Gewerbesteuer diejenigen steuerlichen Nebenleistungen, die bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Gesellschaft entstanden sind.

- (4) Der auf den Verlustverbrauchsbeitrag entfallende Erstattungsbetrag nach Absatz 2 ist 14 Kalendertage fällig nach Übersendung des Gewerbesteuerermessbescheides des Veranlagungszeitraums, in dem der Verkauf gewerbesteuerlich zu erfassen ist.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Steuerbescheide, die Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 auslösen, nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers bestandskräftig werden. Sie kann dem Verkäufer insoweit eine Erklärungsfrist von einem Monat setzen. Sofern der Verkäufer die Steuerbescheide nicht anerkennen will, hat er der Gesellschaft einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu benennen, der bereit ist, einen Rechtsbehelf im Namen der Gesellschaft zu führen. Satz 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer hat die Gesellschaft von allen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen und die Kosten auf Verlangen der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Berater alle erforderlichen Informationen zugänglich sind. Verletzt die Gesellschaft die Pflichten aus diesem Absatz, entfällt ihr Anspruch nach Absatz 1.
- (6) Soweit sich aufgrund der Durchführung eines Antrags- oder Rechtsbehelfsverfahrens die Höhe der Erstattungsansprüche nach Absatz 1 oder 3 ändert, ist der Differenzbetrag binnen 14 Tagen nach Eintritt der endgültigen Bestandskraft fällig und zahlbar.

§ 15

Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) ein Gläubiger eines Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht binnen vier Wochen aufgehoben wird,
 - c) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.

- (2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Die Gesellschafterversammlung benennt dem ausgeschlossenen Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelten Preis zu erwerben. Erwerber können die übrigen Gesellschafter oder Dritte sein. Im Fall des § 15 Abs. 1 c) dieses Vertrages beträgt der gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelte Preis lediglich 80 %.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gegen Zahlung des Entgeltes nach Abs. 2 unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (4) Benennt die Gesellschafterversammlung dem ausgeschlossenen Gesellschafter keinen Erwerber, so wächst der Anteil des ausgeschlossenen Erwerbers im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 3 S. 2 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an.

§ 16

Übernahmerecht

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Anteil veräußert wird oder auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so ist jeder der Kommanditisten berechtigt, den Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, teilen sie es sich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern sie kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Übernahme wird durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausgeübt, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen übrigen Fällen nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden ausgeübt werden.
- (2) Mit Ausübung des Übernahmerechts geht der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe des übernommenen Anteils auf den übernehmenden Gesellschafter über. Im Übrigen wächst er den anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an.
- (3) Der übernehmende Gesellschafter hat die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf eine Abfindung gem. § 17 dieses Vertrages freizustellen.

Aufnahme von Gesellschaftern

Eine Aufnahme von Gesellschaftern (§ 9 Abs. 3 Buchst. d) dieses Vertrages) ist nur zulässig, soweit dadurch die Beteiligungsquote aller Gründungsgesellschafter zusammen am Festkapital der Gesellschaft in Höhe von 25,1 % nicht unterschritten wird.

§ 17

Abfindungsguthaben

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft bzw. im Falle der Übernahme durch einen anderen Gesellschafter von diesem eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten. Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Gesellschafterversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 18

Geheimhaltung

(1) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Komplementärin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern der Gesellschafter, Mitarbeitern der Konzernobergesellschaften der Gesellschafter und Beratern der Gesellschafter, sofern jede der genannten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber Anteilseignern der Gesellschafter, Aufsichtsgremien und kommunalen Gremien, gegenüber denen eine Informations- und Berichtspflicht gemäß gesellschafts- und/oder kommunalrechtlichen Bestimmungen besteht. Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen von kommunalen Gebietskörperschaften oder Behörden gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschafter aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

- (2) Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern die dem vorstehenden Absatz entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen.

§ 19

Kosten

Die Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 3.000 EUR.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht im Beschlussverfahren festgelegt worden ist.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.



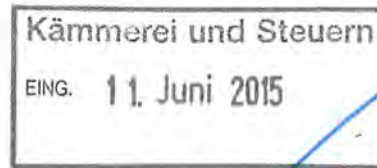
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Marburg

ANLAGE

IHK Kassel-Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg/Lahn

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Kämmerei und Steuern
Herrn Bernd Reyer
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Oskar Edelmann

E-Mail
edelmann@kassel.ihk.de

Tel.
06421 9654-20

Fax
06421 9654-33

2015-06-10

Städtische Werke AG (STW)

- Gründung SUN Windenergie Verwaltungs GmbH“
- Gründung Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG
- Stellungnahme gem. § 121 Abs. 6 Gemeindeordnung (HGO)
- Ihr Schreiben vom 01. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Reyer,

wir haben keine Einwände im Sinne des § 121 Abs. 6 HGO gegen das geplante Vorhaben der Städtische Werke AG (STW).

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Oskar Edelmann

ANLAGE

Kassel documenta
Magistrat
Kämmerei und Steuern, Finanzmanagement,
Beteiligungen und Verwaltung
34112 Kassel

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Norbert Quast
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Bau, Energie und Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-20175
Norbert.Quast@hwk-kassel.de

Kassel, 09.06.2015

Gründung der „SUN Windenergie Verwaltungs GmbH“ und „Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG“ unter Beteiligung der Städtischen Werke AG

Markterkundungsverfahren gemäß § 121 HGO Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.05.2015, in dem Sie uns über die Gründung der „SUN Windenergie Verwaltungs GmbH“ und der „Windpark Kreuzstein GmbH & Co. KG“ informieren.

Die Städtische Werke AG beabsichtigt, als Gesellschafter der Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co KG (SUN), unter Beteiligung der anderen Gesellschafter, einen Windpark im Kaufunger Wald, auf der Vorrangfläche ESW_014 zu errichten und zu betreiben. Hierzu sollen die oben aufgeführten Gesellschaften gegründet werden.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierter Chancen- und Risikobewertung auch eine notwendige Abgabe von Stellungnahmen durch Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie weiteren Wirtschaftsverbänden vor.

Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft haben wir das Vorhaben geprüft und stellen fest, dass die Handwerkswirtschaft von der Gründung der Gesellschaft nicht negativ betroffen ist. Somit äußern wir keine Bedenken zu diesem Vorhaben.

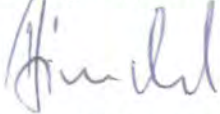


Wir begrüßen die positive Entwicklung der dezentralen Energieerzeugung, da sie die regionale Wirtschaftskraft durch Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen stärkt. Zur Umsetzung notwendiger Infrastrukturmaßnahmen sollten daher möglichst regionale Handwerksbetriebe beauftragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER KASSEL

Hauptgeschäftsführer



Eberhard Bierschenk



Vorlage Nr. 101.17.1773

23. Juni 2015
1 von 4

**Städtische Werke AG (STW)
Anteilserhöhung bei der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Erhöhung der Gesellschaftsanteile der Städtische Werke Aktiengesellschaft an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG von derzeit 49 % auf bis zu 74,9 % wird nach Maßgabe der beigefügten Entwürfe der Gesellschaftsverträge zugestimmt.
2. Einer optionalen Übertragung der Gesellschaftsanteile an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG innerhalb des KVV-Konzerns von der Städtische Werke Aktiengesellschaft an die Städtische Werke Netz + Service GmbH wird zugestimmt .
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Mit dem flächendeckenden Auslaufen der Stromnetz-Konzessionsverträge der bisherigen E.ON Mitte AG in den Jahren 2009 und 2010 und dem vom Gesetzgeber gewollten Wettbewerb um Konzessionen entstand für die Städtische Werke Aktiengesellschaft die Möglichkeit für viele Kommunen in Nordhessen als Alternative zum bisherigen Netzbetreiber aufzutreten. Diese Option das Tätigkeitsfeld zu erweitern und damit die eigene Position im Wettbewerb zu stärken, war für die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) von hohem strategischem Interesse. Hiermit konnte sie auf einem weiteren Geschäftsfeld den Wachstumsbeschluss der Kasseler Stadtverordnetenversammlung umsetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 4. März 2010 der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG zugestimmt (VorlNr. 101.16.1602).

2 von 4

Mit dem Gewinn im Auswahlverfahren der Stadt Großalmerode und der Gründung der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG (SGG) sowie deren Komplementärin, Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH, konnte die STW im Jahr 2010 erstmalig einen Erfolg im Wettbewerb um Netze in Nordhessen verbuchen. Nach Abschluss der Konzessionsverträge begann die SGG sofort mit der Aufnahme von Netzkaufverhandlungen mit dem bisherigen Eigentümer, der damaligen E.ON Mitte AG. Diese Verhandlungen wurden jedoch nach kurzer Zeit unterbrochen, da die E.ON Mitte AG die Wirksamkeit der Konzessionsentscheidung der Stadt Großalmerode zunächst nicht akzeptierte.

Im Herbst 2014 konnte SGG, nach in Abstimmung mit der Landeskartellbehörde angepassten Pachtverträgen, die Netzkaufverhandlungen wieder aufnehmen. Die Verhandlungen mit der inzwischen rekommunalisierten EnergieNetz Mitte gestalteten sich sehr konstruktiv. So konnte bereits nach zwei Monaten ein technisches Entflechtungskonzept erstellt und die bis dato vereinbarten Rahmenbedingungen Ende 2014 in einem Eckpunktepapier fixiert werden.

Nach Abschluss der Netzkaufverhandlungen standen die zentralen Parameter Kaufpreis der Netze, Entflechtungskosten sowie die übergehenden Erlösobergrenzen für den Netzbetrieb Strom und Gas final fest. Unter diesen nun erstmalig feststehenden Konditionen zeigte sich, dass das aktuelle Geschäftsmodell unter diesen Rahmenbedingungen nicht mehr den Anforderungen und Erwartungen der handelnden Akteure (STW, Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) und Stadt Großalmerode) gerecht wurde.

Aufgrund dessen wurde zwischen den SGG-Gesellschaftern, Stadt Großalmerode und STW, über eine Optimierung des ursprünglichen Geschäftsmodells verhandelt. Ziel war eine Variante zu finden, die für beide Partner eine positive Kapitalrendite ermöglicht.

Die Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung bestehen hauptsächlich in dem erhöhten übergehenden Anlagenumfang. So konnte in den Netzkaufverhandlungen neben den Ortsnetzen (Niederspannung, Niederdruck) auch ein großer Teil des städtischen Mittelspannungsnetzes und das komplette Gasnetz (mit allen Druckstufen) in den Kaufgegenstand übernommen werden.

Durch diese sehr weitgehende Netzübernahme kann die NSG als zukünftiger Netzpächter eine sehr effiziente Netzbetriebsführung realisieren. Allerdings ergibt sich durch den erhöhten Anlagenumfang auch ein, gegenüber der ursprünglichen Planung, erhöhter Netzkaufpreis.

Die positiven Ergebnisbeiträge für den KVV-Konzern realisieren sich weitgehend über die Beteiligung an der Netzeigentumsgesellschaft Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG. Durch die geplante Erhöhung der Gesellschaftsanteile ergibt sich eine deutliche Ergebnisverbesserung für die Städtische Werke AG, die sich entsprechend positiv auf die KVV als Konzern auswirkt.

Da der wesentliche Teil des Geschäftsbetriebes der SGG eng verzahnt mit der NSG ist, stellt sich anschließend eine Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die NSG vorteilhaft dar. Neben der engeren operativen Einbindung als Mehrheitsgesellschafter besteht auch die Möglichkeit die Vorteile einer steuerlichen Organschaft nutzen zu können. Daher wird empfohlen, diese Option bereits schon jetzt zu beschließen.

Im Überblick lässt sich diese Variante wie folgt darstellen:

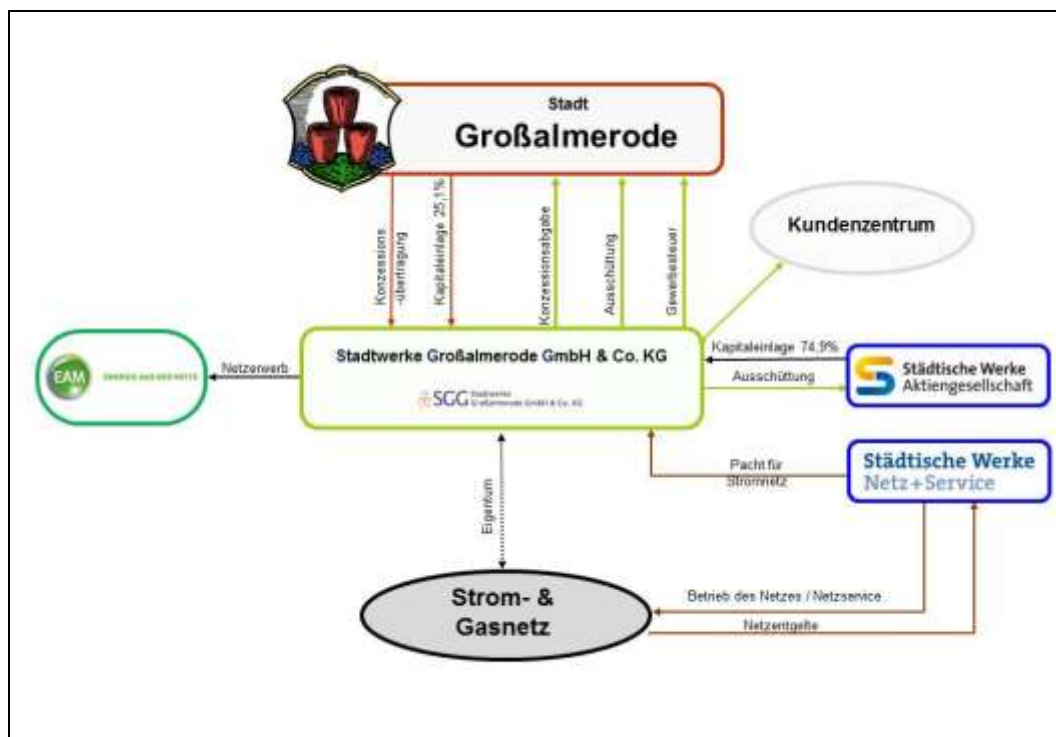


Abbildung 1: Überarbeitetes Modell SGG (ohne Option NSG)

Das neue Geschäftsmodell wurde extern durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker, Berger u. Partner, Kassel gutachterlich geprüft. Hierzu liegt dem Vorstand der STW und dem Beteiligungsdezernat eine positive Stellungnahme vor.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode hat dem Vorhaben am 28. Mai 2015 zugestimmt.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 11. März 2015 der zugrunde liegenden Variante zugestimmt.

Die Entwürfe der Gesellschaftsverträge für die Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH und die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG sind als Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG

	Stand: 28.01.2010	Stand: Neu (11.06.2015)
§ 5 Gesellschaftskapital, Gesellschafter	<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftskapital, Gesellschafter</p> <p>(2) b. als Kommanditisten: Stadt Großalmerode mit einer Kommanditeinlage von € 63.750,00 (in Worten: Euro dreiundsechzigtausend-siebenhundertfünfzig)</p> <p>Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel mit Sitz in Kassel mit einer Kommanditeinlage von € 61.250,00 (in Worten: Euro einundsechzigtausendzweihundert-fünfzig)</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftskapital, Gesellschafter</p> <p>(2) b. als Kommanditisten: Stadt Großalmerode mit einer Kommanditeinlage von € 31.375,00 (in Worten: Euro einunddreißigtau-senddreihundertfünfundsiebzig)</p> <p>Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel mit Sitz in Kassel mit einer Kommanditeinlage von € 93.625,00 (in Worten: Euro dreiundneunzigtau-sendsechshundertfünfundzwanzig)</p>
§ 6 Gesellschafterkonten	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterkonten</p> <p>(1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein gemeinsames Rücklagenkonto, ein Verlustvortragkonto und ein Verrechnungskonto geführt.</p> <p>(2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterkonten</p> <p>(1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein gemeinsames Rücklagenkonto I, jeweils ein Rücklagenkonto II (Finanzierungsanteil zum Netzerwerb) ein Verlustvortragkonto und ein Verrechnungskonto geführt.</p> <p>(2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten und Rücklagenkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt.</p>
§ 7 Verfügungen von	<p>(1) Jede Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Ver-</p>	<p>(1) Jede Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Ver-</p>

ANWARTER

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG

Gesellschaftsanteilen	<p>pfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, wodurch der Gesellschaftsanteil von einem Gesellschafter auf einen Rechtsnachfolger, gleichgültig ob im Rahmen der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge, übergeht (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung) übergeht.</p>	<p>Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, wodurch der Gesellschaftsanteil von einem Gesellschafter auf einen Rechtsnachfolger, gleichgültig ob im Rahmen der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge, übergeht (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung) übergeht.</p>
§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung	<p>(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird, soweit sich aus § 11 dieses Vertrages sich nichts andere ergibt.</p>	<p>(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird, soweit sich aus § 11 dieses Vertrages sich nichts anderes ergibt.</p>
§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	<p style="text-align: center;">§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern; die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode sowie zwei von der Stadt Großalmerode und drei von der Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel entsandten Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist alleine der entsendende Gesellschafter befugt. Die Abberufung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern; die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode sowie ein von der Stadt Großalmerode und vier von der Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel entsandten Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist alleine der entsendende Gesellschafter befugt. Die Abberufung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt wird.</p>
§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung	<p style="text-align: center;">§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großal-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Mehrheitsgesellschafter unter Beachtung der Hessischen Gemein-</p>

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG

	merode. Hat der Aufsichtsratsvorsitzende nach § 125 Abs. 2 HGO einen Vertreter bestimmt, so führt dieser bei Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden den Vorsitz. Ist auch dieser Stellvertreter verhindert, so führt ein Stellvertreter, der von der Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel bestimmt wird, den Vorsitz.	deordnung (HGO) entsandt. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode
§15 Aufgaben des Aufsichtsrates	<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(3) Die in § 15 Abs. (2) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 13 Abs. (7) dieses Vertrages einer Mehrheit von vier Stimmen des Aufsichtsrates.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(3) Die in § 15 Abs. (2) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 13 Abs. (7) dieses Vertrages einer Mehrheit von fünf Stimmen des Aufsichtsrates.</p>
§ 16 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung	<p style="text-align: center;">§ 16 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% des gesamten Festkapitals vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung der Regelung des Abs. (3) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des gesamten Festkapitals vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung der Regelung des Abs. (3) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.</p>
§ 18 Kündigung	<p style="text-align: center;">§ 18 Kündigung</p> <p>Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2029. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Kündigung</p> <p>Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30.06.2031. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen.</p>

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG

<p>§ 23 Entnahmen</p>	<p>§ 23 Entnahmen</p> <p>Entnahmen sind nur von den jeweiligen Verrechnungskonten und nur dann zulässig, soweit auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende steht, die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.</p>	<p>§ 23 Entnahmen</p> <p>(1) Entnahmen sind nur von den jeweiligen Verrechnungskonten und nur dann zulässig, soweit auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende steht, die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.</p> <p>(2) Die Gesellschafter haben das Recht vom Rücklagenkonto II Entnahmen (Rückzahlungen) vorzunehmen, um etwaige Finanzierungsleistungen aus der Netz- Anteilsfinanzierung ganz oder teilweise zu decken.</p> <p>Dieses Sonderentnahmerecht orientiert sich an der Überschussliquidität der Gesellschaft.</p>
---------------------------	---	--

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
STADTWERKE GROßALMERODE GMBH & CO. KG**

**§ 1
FIRMA, SITZ**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Großalmerode.

**§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, der Industrie und des Gewerbes im Stadtgebiet der Stadt Großalmerode mit leitungsgebundener Energie einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und des Betriebes aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen (Netzbetrieb).
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, einrichten oder pachten.

**§ 3
DAUER DER GESELLSCHAFT**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.

**§ 4
GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 5

GESELLSCHAFTSKAPITAL, GESELLSCHAFTER

(1) Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt € 125.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfundzwanzigtausend).

(2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

a. als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin:

Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH mit Sitz in Großalmerode

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Sie hält demzufolge keinen Kapitalanteil.

b. als Kommanditisten:

Stadt Großalmerode mit einer Kommanditeinlage von € 31.375,00 (in Worten: Euro einunddreißigtausenddreihundertfünfundsiebzig)

Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel mit Sitz in Kassel mit einer Kommanditeinlage von € 93.625,00 (in Worten: Euro dreiundneunzigtausendsechshundertfünfundzwanzig)

(3) Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlage durch Geldeinlagen bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.

(4) Die Kommanditeinlage des Kommanditisten ist als seine Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

§ 6

GESELLSCHAFTERKONTEN

(1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein gemeinsames Rücklagenkonto I, jeweils ein Rücklagenkonto II (Finanzierungsanteil zum Netzerwerb), ein Verlustvortragkonto und ein Verrechnungskonto geführt.

(2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten und Rücklagenkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das

Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes regelt.

- (3) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben sowie Zuzahlungen des Gesellschafters gebucht, die keine Einlagen i.S.v. § 5 dieses Vertrages darstellen. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Verlustvortragskontos gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Die Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Spätere Gewinnanteile sind diesen Konten so lange gut zu bringen, bis diese Verlustvortragskonten wieder ausgeglichen sind. Die Gesellschafter können einstimmig beschließen, dass zur vollständigen und teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis der Kapitalanteile umgebucht werden.
- (5) Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz, die Vorabvergütung sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht. Das jeweilige Verrechnungskonto soll im Haben und im Soll mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB valutagerecht verzinst werden. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand und Ertrag.

§ 7

VERFÜGUNGEN VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

- (1) Jede Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, wodurch der Gesellschaftsanteil von einem Gesellschafter auf einen Rechtsnachfolger, gleichgültig ob im Rahmen der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge, übergeht (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung).

- (2) Eine Zustimmung zu Verfügungen zugunsten mit dem verfügenden Gesellschafter verbundener Unternehmen (d.h. eine der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH nachgeordnete Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG) ist nicht erforderlich. In diesem Fall ist vertraglich sicher zu stellen, dass der Anteil auf den veräußernden Gesellschafter zurückfällt, wenn der Erwerber nicht mehr mit ihm i.S.v. § 15 ff. AktG verbunden ist. Die Abtretung ist entsprechend bedingt vorzunehmen.
- (3) Will ein Gesellschafter seine Gesellschaftsanteile ganz oder teilweise veräußern, hat er sie zunächst dem anderen Gesellschafter anzubieten. Das Angebot erfolgt schriftlich gegenüber dem anderen Gesellschafter unter Nennung des Erwerbers. Die Gesellschaft erhält das Angebot zur Kenntnis. Der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von sechs Monaten nach dessen Zugang schriftlich annehmen. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Kaufpreis, ist der der zu übertragenden Beteiligung anteilig entsprechende Ertragswert maßgeblich. Der Ertragswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Können sich die Gesellschafter nicht über die Höhe des Ertragswertes einigen, so ist zu seiner verbindlichen Ermittlung eine - erforderlichenfalls durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu bestimmende - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Die Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens tragen die beiden Gesellschafter je zur Hälfte.
- (4) Hat der andere Gesellschafter das Angebot nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Zugang angenommen ist der Gesellschafter zur Zustimmung verpflichtet, es sei denn, es liegt ein bedeutender, in der Person des Erwerbers liegender Grund vor. Dieses ist der Fall, soweit die Person die erforderliche Zuverlässigkeit in der Verfolgung der grundsätzlichen Ziele (Rekommunalisierung der Energieversorgung, Partnerschaft auf Augenhöhe) aus der Sicht des anderen Gesellschafters nicht bietet.
- (5) Die Gesellschafter verpflichten sich, eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen erst vorzunehmen, wenn der neue Gesellschafter die Rechte und Pflichten aus dem Konsortialvertrag uneingeschränkt übernommen hat.

§ 8

GESELLSCHAFTSORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Aufsichtsrat und

- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist alleine die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (4) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51 a GmbHG zu.

§ 10

AUFGABEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird, soweit sich aus § 11 dieses Vertrages sich nichts anderes ergibt.
- (2) Die Geschäftsführung hat bei der Umsetzung des Gegenstandes gemäß § 2 die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung bestimmen sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie in der Gesellschafterversammlung Auskünfte zu erteilen.

§ 11

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DURCH KOMMANDITISTEN

- (1) Hinsichtlich aller Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin, die alleine der Gesellschaft gehören, werden die Gesellschafterrechte der Gesellschaft nur durch die Kommanditisten geschäftsführend ausgeübt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis ist jeder Kommanditist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt.
- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Für die Einberufung der Kommanditistenversammlung gilt § 16 Abs. (3) dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Die Kommanditversammlung beschließt über alle der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses der persönlich haftenden Gesellschafterin und Gewinnverwendung,
 - b. Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - c. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - d. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen zwischen der persönlich haftende Gesellschafterin und dem / den Geschäftsführer(n),
 - e. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem / den Geschäftsführer(n),
 - f. Weisung an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin,

- g. Entlastung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - h. Wahl des Abschlussprüfers der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (5) Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen der Einstimmigkeit.
- (6) Jede € 50,00 eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Jeder Kommanditist kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Kommanditisten vertreten lassen. Ein Kommanditist, welcher aufgrund der Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung eines Rechtsstreits gegenüber dem Kommanditisten betrifft.
- (7) Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, ist zur Geschäftsführung und Vertretung nicht mehr befugt.

§ 12

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern; die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode sowie ein von der Stadt Großalmerode und vier von der Städtische Werke Aktiengesellschaft Kassel entsandten Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist alleine der entsendende Gesellschafter befugt. Die Abberufung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt wird.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Für die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat gilt § 125 Abs. 1 HGO.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der betreffende Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden für den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

VORSITZ, EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Mehrheitsgesellschafter unter Beachtung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsandt. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Stadt Großalmerode
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "*Aufsichtsrat der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG*" abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird; mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr.
- (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die neue Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten abgehalten werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (8) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung

schriftlicher, elektronischer oder fernschriftlicher Erklärungen gefasst werden; es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die Beschlüsse nach Abs. (8) ist eine Niederschrift (nur zu Beweis Zwecken) zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 14

SITZUNGSGELD

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Protokollführer erhalten ein Sitzungsgeld zur pauschalen Abgeltung der ihnen infolge ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehenden Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 15

AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat gegenüber - unbeschadet ihrer Berichtspflicht nach § 10 Abs. (4) dieses Vertrages - auf Verlangen jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
 - a. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und des Finanzplanes,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
 - c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - d. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - e. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,

- f. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
- g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
- h. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
- i. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
- j. Feststellung des von der Pächterin des Strom- und Gasverteilernetzes aufzustellenden Investitionsplanes.

Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- (3) Die in § 15 Abs. (2) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 13 Abs. (7) dieses Vertrages einer Mehrheit von fünf Stimmen des Aufsichtsrates.
- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters) selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter unverzüglich schriftlich niederzulegen und dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 16

EINBERUFUNG, VORSITZ UND ORT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt, möglichst im ersten Quartal. Die Gesellschafterversammlungen sind so zu terminieren, dass die Gesellschafterversammlung ihre Aufgaben nach § 15 dieses Vertrages erfüllen kann. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einladung kann auf elektronischem Wege versandt werden, wobei die Pflicht der rechtzeitigen Einholung einer Eingangsbestätigung beim Versender liegt. In diesen Fällen beginnt die Frist mit dem der Versendung folgenden Tag.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert, oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand zuständig ist.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Auf § 13 Abs. 1 wird verwiesen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des gesamten Festkapitals vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung der Regelung des Abs. (3) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
- (9) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen

Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Die Nichteinhaltung der Formvorschriften und der Beschluss hierüber sind zu protokollieren.

- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift (nur zu Beweis Zwecken) anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und unverzüglich an die Gesellschafter zu versenden ist. Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht angefochten werden.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Niederschrift zur Kenntnisnahme.
- (12) Beschlüsse der Gesellschafter können ohne Versammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische und fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

§ 17

AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere aber
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung von Verlusten,
 - c. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - e. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f. die Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat,
 - g. die Auflösung der Gesellschaft,
 - h. die Bestellung von Liquidatoren,

- i. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
 - j. die Wahl und Beauftragung der Abschlussprüfer,
 - k. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291,292 AktG,
 - l. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Netzpachtverträgen,
 - m. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - n. die Erteilung der Zustimmung nach § 7 Abs. (1) dieses Vertrages,
 - o. die Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (2) Die in § 17 Abs. (1) dieses Vertrages genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen abweichend vom § 16 Abs. (8) dieses Vertrages der Einstimmigkeit.

§ 18 KÜNDIGUNG

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30.06.2031. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen.

§ 19 ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Bei Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn sich die verbleibenden Gesellschafter der Erstkündigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen (Anschlusskündigung).
- (2) Der Gesellschafter erhält bei Kündigung eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Ertragswert seines Gesellschaftsanteiles zum Einziehungsstich-

tag. Der Ertragswert ist der Wert, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Kommt zwischen den Gesellschaftern keine Einigung über den Ertragswert zustande, gilt § 7 Abs. (3) dieses Vertrages entsprechend.

- (3) Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuführen, ein Schuldsaldo unverzüglich von ihm auszugleichen.
- (4) Die Entschädigung ist in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Sofern die Gesellschafter eine Einigung über den Ertragswert erzielen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach dem Zeitpunkt der entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern fällig. Sofern sich die Gesellschafter über den Ertragswert nicht einigen, ist die erste Jahresrate einen Monat nach Vorliegen des Gutachtens fällig. Die Entschädigung ist ab dem Tage der Fälligkeit, auch für die Zeit einer möglichen Stundung, mit einem Zinssatz von 2% p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung der Entschädigung, auch in Teilbeträgen, ist jederzeit zulässig.

§ 20

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben so rechtzeitig die Wirtschafts- und Finanzpläne auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

**§ 21
JAHRESABSCHLUSS**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

**§ 22
ERGEBNISVERTEILUNG**

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile - vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung - teil.
- (2) Die Gewinnanteile sind dem Verrechnungskonto der Gesellschafter gutzuschreiben, soweit nicht ein Verlustvortrag besteht. Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss gilt, vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.
- (3) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss vor oder bei Feststellung des Jahresabschlusses beschließen, dass ein Teil des Gewinns dem Rücklagekonto zugeschrieben wird.

- (4) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine Entnahme aus dem Rücklagenkonto ausgeglichen. Soweit der Bestand dieses Rücklagenkontos hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Kommanditisten vorzutragen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft als Haftungsentschädigung jährlich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres eine Vorabvergütung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Diese Vorabvergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln. Zusätzlich erhält sie Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführertätigkeit entstandenen Aufwendungen einschließlich etwaiger Geschäftsführervergütungen.
- (6) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der Gewinn ist vor der Gewinnverteilung entsprechend zu korrigieren, indem die gewerbesteuerliche Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags nach vorstehendem Satz 1, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerhebesatz, dem betroffenen Kommanditisten an- bzw. zuzurechnen sind. Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
- (7) Abs. (6) ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

§ 23

ENTNAHMEN

- (1) Entnahmen sind nur von den jeweiligen Verrechnungskonten und nur dann zulässig, soweit auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo zum Jahresende steht, die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander bedienen zu können und der Gesellschaft die zum Betrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (2) Die Gesellschafter haben das Recht vom Rücklagenkonto II Entnahmen (Rückzahlungen) vorzunehmen, um etwaige Finanzierungsleistungen aus der Netz-Anteilsfinanzierung ganz oder teilweise zu decken.

Dieses Sonderentnahmerecht orientiert sich an der Überschussliquidität der Gesellschaft.

§ 24

WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE

Die Erfordernisse des § 121 Abs. 8 HGO sind zu beachten, angemessene Erträge sind zu erwirtschaften.

§ 25

UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHTE

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Großalmerode und Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Großalmerode und Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 26

SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind

sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält

- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wenn nicht das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Das gleiche gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE GROßALMERODE VERWALTUNGS GMBH

	Stand: 28.01.2010	Stand: Neu (11.06.2015)
§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile	<p>§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>(2) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro zwölftausendsechshundert) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.</p>	<p>§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>(2) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro zwölftausendsechshundert) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.</p>
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung	<p>§ 6 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungs-befugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>§ 6 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungs-befugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>
§ 9 Jahresabschluss	<p>§ 9 Jahresabschluss</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p>	<p>§ 9 Jahresabschluss</p> <p>(2) Der oder die Geschäftsführer hat bzw. haben den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p>

ANLAGE

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
STADTWERKE GROßALMERODE VERWALTUNGS GMBH**

**§ 1
FIRMA, SITZ**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Großalmerode.

**§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an der Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Großalmerode („KG“).
- (2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

**§ 3
DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.
- (2) Durch die Auflösung der KG wird auch die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

BEKANNTMACHUNGEN

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat die Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 6

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführung hat, soweit sie für die Gesellschaft in deren Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KG tätig ist, den Gesellschaftsvertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der KG zu beachten.

- (5) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
- a. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und des Finanzplanes,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
 - c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - d. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - e. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,
 - f. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 - h. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
 - i. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - j. Feststellung des von der Pächterin des Strom- und Gasverteilernetzes aufzustellenden Investitionsplanes,
 - k. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - l. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291,292 AktG,
 - m. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Netzpachtverträgen,
 - n. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben.
- (6) Der Zustimmung der Gesellschafter der Gesellschaft bedürfen ferner alle Handlungen, die den Gesellschaftsvertrag der KG berühren oder der Zustimmung der Gesellschaf-

tersammlung der bezüglich der Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen.

§ 7

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand der KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben sich als solche der Ausübung der Gesellschafterrechte zu enthalten.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

- (1) Die Geschäftsführung stellt unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben so rechtzeitig die Wirtschafts- und Finanzpläne auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 9

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Der oder die Geschäftsführer hat bzw. haben den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 10

WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE

Die Erfordernisse des § 121 Abs. 8 HGO sind zu beachten, angemessene Erträge sind zu erwirtschaften.

§ 11

UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHTE

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Großalmerode und Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Großalmerode und Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 13

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 12
KOSTEN

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Betrag von € 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

Vorlage Nr. 101.17.1774

25. Juni 2015
1 von 1

**Bericht zum Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel
- Personal- und Organisationsamt -**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vom Magistrat gemäß Ziffer 7 des Frauenförderplanes für die Stadtverwaltung Kassel vorgelegten Bericht – Stand: 1. Januar 2015 – zur Kenntnis.

Der Magistrat hat den Bericht zum Frauenförderplan in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

VORWORT

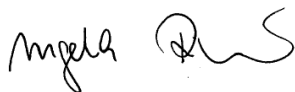
Der Frauenförderplan wird von der Verwaltung mit klaren Zielvorgaben für die nächsten Jahre aufgestellt, die Frauenquote in männlich dominierten Bereichen zu verbessern. Der vorliegende Bericht zeigt, dass der Frauenanteil in der Verwaltung insgesamt erneut gestiegen ist, es in Bereichen mit deutlicher Unterrepräsentanz aber nach wie vor schwer für Frauen ist, einen Fuß in die Tür zu bekommen.

Die Frauenförderung bzw. die gleiche Verteilung von Frauen und Männern in allen Beschäftigungsbereichen kann nur gelingen, wenn alle aktiv daran mitwirken und die Führungskräfte der Verwaltung sowie die politisch Verantwortlichen aktiv vorangehen. Im technischen Bereich fehlen die Frauen und im Sozial- und Erziehungsdienst die Männer. Eine paritätischere Verteilung ist für beide Bereiche sinnvoll und anstrebenswert.

Häufig scheidet diese Zielsetzung aber daran, dass die so genannten Frauenberufe für Männer weniger attraktiv, weil geringer vergütet, sind als die Berufe, in denen die Männer seit jeher die Nase vorn haben. In vielen technischen Bereichen gibt es wenige weibliche Bewerberinnen und häufig stellen sich Bewerberinnen mit zwar guter Prognose aber geringerer Berufserfahrung oder Erfahrung im öffentlichen Aufgabenbereich vor, die im Nachteil sind im Vergleich mit den insoweit erfahreneren männlichen Mitbewerbern, die häufig schon mehrere Arbeitsstellen in der freien Wirtschaft hatten. Vielleicht sollten wir in Bereichen mit Unterrepräsentanz auch Anfängerinnen eine Chance geben, auch wenn nach der „Bestenauslese“ gut eingearbeitete Bewerberinnen oder Bewerber gewünscht sind. „Trotzdem“ könnte das Motto sein, um jungen, gut ausgebildeten und häufig hochqualifizierten Frauen eine Chance zu geben.

Anders sieht es im Bereich der Beamtinnen und Beamten aus, wo es auf die tatsächliche Unterstützung der Vorgesetzten für Kolleginnen ankommt. Die Projekte der Personalentwicklung, die sich stark (auch) an den Bedarfen von Frauen orientieren, sind ein Schritt in die richtige Richtung. Wichtig ist, dass einerseits die Vorgesetzten die Interessen der Kolleginnen berücksichtigen, aber auch die Frauen müssen sich aktiv um ihre Weiterentwicklung kümmern und Unterstützung einfordern.

Es könnte sich die Frage stellen, warum nach so vielen Jahren noch immer ein Frauenförderplan erforderlich ist und warum die Frauenbeauftragte nach wie vor über ihn „wacht“. Der vorliegende Bericht zeigt jedoch, dass wir auf dem Weg zur Gleichberechtigung in unserer Verwaltung noch erfolgreicher werden müssen und das Ziel der gleichen Verteilung noch nicht erreicht ist. Meine Aufgabe als Frauenbeauftragte ist, die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) und des Frauenförderplans zu unterstützen und zu überwachen. Gleichzeitig arbeite ich kooperativ und konstruktiv mit der Dienststellenleitung, der Personalabteilung und den Führungskräften der Verwaltung an der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des HGIG und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).



Angela Richter
Frauenbeauftragte (HGIG)

Bericht zum Frauenförderplan
1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) vom 21. Dezember 1993 (zuletzt geändert am 29. Oktober 2013) in Verbindung mit dem Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Kassel hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung alle zwei Jahre - jeweils zum 1. Januar - einen Bericht über die Entwicklung des Frauenanteils an den Beschäftigten sowie über sonstige Maßnahmen zur Frauenförderung vorzulegen.

Dieser Bericht erfolgt auf der Grundlage des Frauenförderplans vom 25. Januar 2010. Er zeigt anhand von Daten die Entwicklung des Frauenanteils in den verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung auf, zudem wird darauf eingegangen, wie einzelne Maßnahmen ihre Wirkung entfaltet haben und ob weitere geplant sind.

Wie sieht der aktuelle Stand der Frauenförderung aus?

Von den aktuell 2.556 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung sind insgesamt 1.466 weiblich. In der Beschäftigtenzahl ist der Anteil des aus verschiedenen Gründen freigestellten Personals nicht enthalten. Hier sind 102 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch hinzuzurechnen (siehe Anlage 3).

Damit steht zunächst fest, dass auch weiterhin Frauen in einem deutlich höheren Umfang als Männer beschäftigt sind. Mit Stand vom 1. Januar 2015 liegt der Anteil mit 57,4 % sogar höher als im Vergleich zum vorherigen Bericht.

Bei den 67 Auszubildenden, die noch zusätzlich zu betrachten sind, überwiegt der Frauenanteil mit 58,2 % ebenfalls weiterhin (siehe Anlage 2).

Die Präsenz von Frauen in den verschiedenen Berufsfeldern stellt sich auch im neuen Betrachtungszeitraum differenziert dar. Unverändert zeigen sich weiterhin die Bereiche mit einer Unterrepräsentanz.

Im höheren Dienst der allgemeinen Verwaltung konnte die Zielvorgabe nicht ganz erreicht werden.

Von den derzeit 22 Amtsleitungen sind zum 31. Dezember 2014 acht weiblich.

Hier die Repräsentanzen in Gegenüberstellung des Sachstandes vom 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2014:

- Im Bereich Allgemeine Verwaltung – höherer Dienst - sank die Quote von 42,6 % auf 41,9 %. Da der Stellenanteil hier einen geringen Umfang einnimmt, ist eine Steuerung auch wegen einer geringen Fluktuation weiterhin problematisch.
- Im Bereich Bildung und Kultur (ohne Musikakademie) – gehobener Dienst - konnte eine deutliche Steigerung erfolgen. Von den mittlerweile 10 Beschäftigten sind sechs weiblich und damit konnte eine Quote von 60 % erreicht werden.

Dieser Entwicklung steht jedoch eine gesunkene Quote im Bereich Bildung und Kultur (höherer Dienst) entgegen. Die unverändert 14 Beschäftigten sind lediglich noch mit einer Ausprägung von 35,7 % (5 Personen) weiblich. Hier sind zwei freigewordene Leitungsstellen nicht mehr mit Frauen zu besetzen gewesen. Die Bewerberinnen konnten sich in den Auswahlverfahren nicht gegen die Mitbewerber durchsetzen.

- Im Bereich Ausbildung hat sich der Frauenanteil auf die Gesamtzahl aller Auszubildenden und die Beamtenanwärterinnen und –anwärter bezogen weiter leicht reduziert. Allerdings ist es bei dem Beamtennachwuchs gelungen weiter deutlich über die Hälfte junge Frauen für die Verwaltung zu qualifizieren.

Aber selbst in Berufsfeldern mit deutlicher Überrepräsentanz von Frauen kann sich dies im Detail wieder ganz anders darstellen, wie z. B. im gehobenen Dienst der Allgemeinen Verwaltung. In den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) liegt die Frauenquote bei 65,8 % und 68,7 %. In der Besoldungsgruppe A 11 HBesG beträgt der Frauenanteil 38,5 %, in der Besoldungsgruppe A 12 HBesG 31,6 % und in der Besoldungsgruppe A 13 HBesG 28,6 %.

Diese Problematik besteht schon seit vielen Jahren und die Veränderung ist – trotz intensiver Bemühungen durch gezielte Qualifizierung von Frauen und direkte Ansprache – nur marginal wahrzunehmen.

Für den Betrachtungszeitraum hat sich im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitpunkt keine Veränderung in der Ausprägung der Teilzeitbeschäftigungen ergeben.

Insgesamt sind 38,1 % aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilzeit tätig.

In den meisten Bereichen ist jedoch weiterhin eine deutlich stärkere Ausprägung der Teilzeitbeschäftigung bei Frauen festzustellen. Die Faktoren in der Ursache sind hier zwar sicher vielfältig. Die intensive demografische Entwicklung lässt jedoch die Annahme mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu, dass die Pflege- und Betreuungssituation in Familien weiterhin von Frauen gemanagt werden.

Die Zielvorgaben (Anlage 4) müssen auch wieder mit der Prognose der Fluktuationen in den einzelnen Bereichen in Zusammenhang gebracht werden.

Es sind damit für folgende Bereiche für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017 Zielvorgaben zu formulieren (siehe Anlage 4):

Allgemeine Verwaltung – höherer Dienst -	3
Bildung und Kultur (ohne Musikakademie) – höherer Dienst -	2
Musikakademie – gehobener Dienst -	3
Technischer Dienst (ohne Feuerwehr)	
höherer Dienst	2
gehobener Dienst	3
handwerkliche Berufe	3
Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr	
gehobener Dienst	2
mittlerer Dienst	2

Im höheren Dienst der Allgemeinen Verwaltung ist von vier zu besetzenden Stellen auszugehen, sodass möglichst drei Stellen durch Frauen zu besetzen sind.

Im Bereich Bildung und Kultur wird mit zwei nachzubesetzenden Stellen gerechnet, daher sollten nach Möglichkeit auch beide Stellen mit jeweils einer Frau besetzt werden.

Im gehobenen Dienst der Musikakademie „Louis Spohr“ sind vier Stellen für Lehrpersonal bis 2017 zu besetzen; somit soll auch hier der Frauenanteil im Umfang von drei Stellen in der Nachbesetzung berücksichtigt werden.

Im höheren technischen Dienst wird es voraussichtlich zwei Vakanzen geben, die mit jeweils einer weiblichen Nachbesetzung gedeckt werden sollen.

Der Bedarf im gehobenen technischen Dienst beläuft sich in der Prognose auf vier Stellen, sodass hier drei Stellen mit Frauen zu besetzen sind.

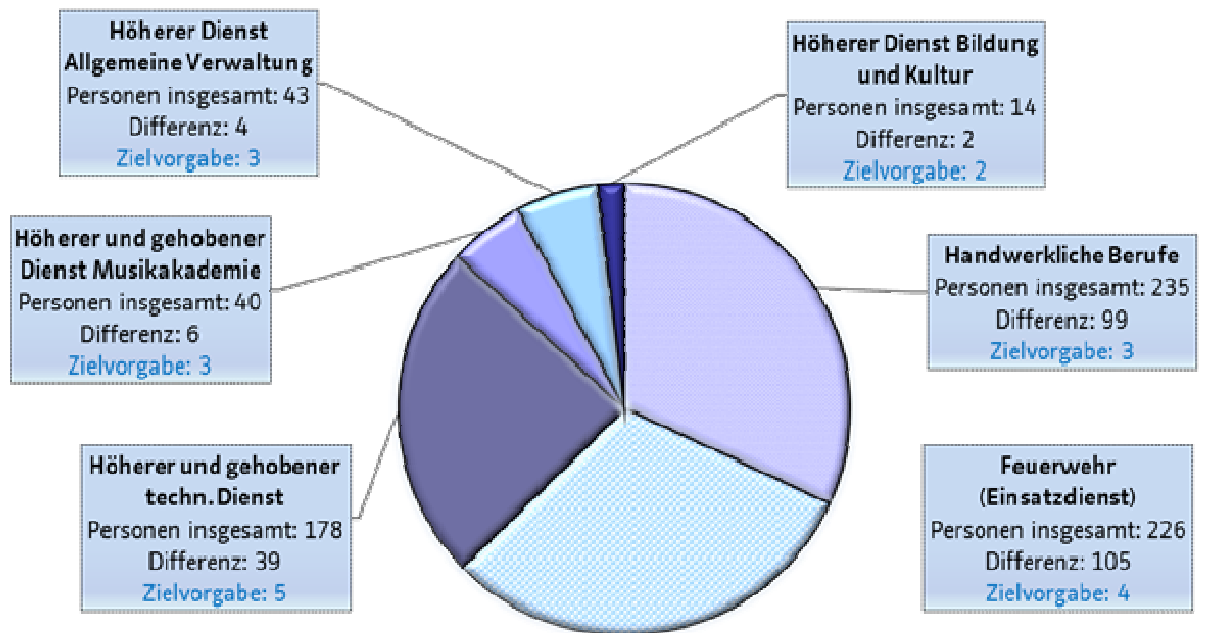
Die erwartete Fluktuation beim Einsatzdienst der Feuerwehr wird sowohl im gehobenen als auch im mittleren Dienst bei drei Stellen im Betrachtungszeitraum liegen, sodass auch hier angestrebt wird die Nachbesetzung mit jeweils zwei Feuerwehrbeamtinnen vorzunehmen. Gerade im feuerwehrtechnischen Dienst ist die Arbeitsmarktsituation nicht „frauenfördergeeignet“. Nur wenige Frauen sind – wie schon in der Vergangenheit – weiterhin in der Ausrichtung für eine Ausbildung/Qualifikation im Bereich der Berufsfeuerwehr unterwegs.

Auch bei den handwerklichen Berufen schließt sich eine solche Betrachtung an. Die Stadt tritt hier, ähnlich wie in den technischen Berufen, auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz mit einer Vielzahl an weiteren attraktiven Arbeitgebern.

Frauenförderplan 2015 - 2016 / Berufsfelder mit und ohne Unterrepräsentanz von Frauen

Berufsfeld	Berufsgruppe	gesamt	weibl.	männl.	Anteil Frauen	Differenz zum Soll:
Handwerkliche Berufe	Hausmeister, Kraftfahrer etc	235	19	216	8,1%	99
Techn. Dienst (Feuerwehr)	höherer Dienst	3	0	3	0,0%	2
Techn. Dienst (Feuerwehr)	gehobener Dienst	31	1	30	3,2%	15
Techn. Dienst (Feuerwehr)	mittlerer Dienst	192	8	184	4,2%	88
Techn. Dienst	höherer Dienst	43	16	27	37,2%	6
Techn. Dienst	gehobener Dienst	135	35	100	25,9%	33
Bildung und Kultur (Musikakad.)	höherer Dienst	2	0	2	0,0%	1
Bildung und Kultur (Musikakad.)	gehobener Dienst	38	14	24	36,8%	5
Allgemeine Verwaltung	höherer Dienst	43	18	25	41,9%	4
Bildung und Kultur	höherer Dienst	14	5	9	35,7%	2
Gesamt mit Unterrepräsentanz		736	116	620	15,8%	252
Allgemeine Verwaltung	gehobener Dienst	491	277	214	56,4%	
Allgemeine Verwaltung	mittlerer Dienst	400	282	118	70,5%	
Bildung und Kultur	gehobener Dienst	10	6	4	60,0%	
Bildung und Kultur	mittlerer Dienst	13	8	5	61,5%	
Erziehungsdienst	Sozialpäd.; Erzieher/innen	429	378	51	88,1%	
Schreibdienst	allg. Verwaltung, Schulsekretäre/innen	138	134	4	97,1%	
Sozialdienst	Sozialarb., Sozialpäd.	140	94	46	67,1%	
Reinigungsdienst	allgemein, Kitas incl. Küche	72	72	0	100,0%	
Bibliotheks-, Archivdienst	Assistenzpersonal	21	21	0	100,0%	
Bibliotheks-, Archivdienst	Bibliothekare/innen, Archivare/innen	19	15	4	78,9%	
Gesundheitsdienst	med.techn Berufe, Assistenzpersonal	40	31	9	77,5%	
Gesundheitsdienst	Ärztl. Personal	19	13	6	68,4%	
Techn Dienst	Meister, Techniker	28	18	10	64,3%	
Gesamt ohne Unterrepräsentanz		1820	1349	471	74,1%	
Insgesamt (ohne Ausbildung und beurl. Personal)		2556	1465	1091	57,3%	

Frauenförderplan 2015 – 2016
Berufsfelder mit Unterrepräsentanz von Frauen



Differenz: Erforderliche Anzahl von Frauen zur Erfüllung der Quote

Zielvorgabe: Einschätzung möglicher weiterer Besetzungen von Dienstposten mit Frauen bis zum 31.12.2016

Stand: 31.12.2014 (ohne Ausbildung, ohne beurlaubtes Personal)

Die Personalgewinnung stellt sich ganz besonders schwierig dar in den Berufsfeldern, die in ihrer langjährigen beruflichen Entwicklung gemeinhin „männlich“ geprägt sind.

Der Vergleich der Zielvorgaben in dem verstrichenen Berichtszeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014 mit den neuen Zielvorgaben zeigt geringe Veränderungen. Es wird mit drei Abweichungen für die gleichen Bereiche eine Zielvorgabe definiert.

Durch eine geringere prognostizierte Fluktuation liegen die Höhen der Zielvorgaben für 2016 deutlich unter den bisherigen.

Wie sahen die Maßnahmen der Frauenförderung aus und wie wurden sie umgesetzt?

Es kann eine geringfügig reduzierte Ausprägung der Unterrepräsentanz in den betroffenen Bereichen festgestellt werden. Insgesamt haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

In dem höheren Dienst der allgemeinen Verwaltung wurden insgesamt vier Stellen zum letzten Berichtszeitraum reduziert. Bei der Ausprägung des Frauenanteils ist dabei keine Veränderung erfolgt.

Bei der Besetzung von Stellen des höheren Dienstes unterhalb der Amtsleitung wird auch weiterhin beachtet, diese möglichst mit Frauen vorzunehmen und damit den Frauenanteil in diesem Bereich weiter auszubauen.

Die Konzepte der Personalentwicklung haben insbesondere den Ausbau der Qualifizierung von Frauen im Focus.

Die Anteile von Frauen in der Freistellung gerade in den klassischen Verwaltungsbereichen belaufen sich auf 100 %. Dies ist zwar zum einen zur Kenntnis zu nehmen, dennoch gilt es auch hier anzusetzen und die Freistellungen – zumindest in ihrer zeitlichen Ausprägung – zu hinterfragen.

Dies hat die Planung der Personalentwicklung bei der Konzeption ihrer Programme berücksichtigt. Mit den nun bereits seit einigen Jahren umgesetzten verschiedenen Programmen der lebensphasenorientierten Personalentwicklung wurde auch weiterhin auf die jeweiligen Situationen von Mitarbeiterinnen abgestellt.

Der Führungskräftenachwuchs

Das Programm der Nachwuchsförderung (Programm 2) konnte mittlerweile erneut ausgeschrieben werden. Nach dem Abschluss des Assessment-Center für die Auswahl der geeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden insgesamt 11 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen. Hierbei setzten sich fünf Frauen durch, drei davon sind Ingenieurinnen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ausbildungsabschluss

Das Qualifizierungskonzept für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anschluss an die Ausbildung (Programm 1) wurde im 1. Durchgang in 2014 erfolgreich abgeschlossen. Die nächsten Durchgänge sind bereits geplant bzw. ausgeschrieben. Insbesondere der Abschnitt des Praktikums in einem Unternehmen außerhalb der Verwaltung bringt den Teilnehmerinnen einen hohen Anteil Erfahrungswissen, das sich für deren weitere berufliche Entwicklung besonders förderlich darstellt.

Im 1. Durchgang haben 11 Personen teilgenommen, davon sind sieben weiblich.

Die erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 40+

Auch für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensalter 40+ (Programm 3) ist ein erster Durchgang abgeschlossen. 24 Personen haben daran teilgenommen, 12 sind weiblich. Insgesamt berichten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von positiven Erfahrungen. Zwei Mitarbeiterinnen haben inzwischen eine Führungsfunktion übernommen. Das Konzept wird aktuell mit diesen Erfahrungen zwecks weiterer Optimierungen nochmals überarbeitet.

Aus Beurlaubungen zurückkehrende Mitarbeiterinnen

Mitarbeiterinnen, die aus längeren und kürzeren Beurlaubungen zurückkehren, stehen im Focus dieses Programms der Personalentwicklung (Programm 4). Es soll die Bedarfe der Rückkehrerinnen und auch der Fachbereiche, die eine Vakanz haben, bestmöglich berücksichtigen und dabei einen leichteren qualifizierten aber auch zügigen Einstieg in das neue Arbeitsfeld ermöglichen. Der aktuelle Planungsstand beinhaltet, den Frauen über aktuelle allgemeine Informationen zu Strukturen und Aufgaben einen guten Einstieg vermitteln zu können. Daneben werden individuelle Qualifikationen angepasst an die konkreten Bedarfe der Frauen in ihren konkreten Tätigkeitsfeldern, um das Ziel eines guten Neubeginns erreichen zu lassen.

Im Kern der Ausrichtung dieses Konzeptes steht, die langjährigen Beurlaubungszeiten abzukürzen, da auf die Kompetenzen von Frauen künftig zunehmend weniger verzichtet werden kann.

Auch die weiteren Konzepte aus den lebensphasenorientierten Personalentwicklungsprogrammen stellen in ihrer Ausprägung (Teilnehmerinnen und Qualität) für die Frauen in der Stadtverwaltung einen passenden Baustein auf ihren beruflichen Entwicklungspfaden dar.

Maßnahmen, die gezielt auf die Lebenssituation von Frauen abgestimmt sind und damit eine Entwicklung ermöglichen

Als weiterer Qualitätsbaustein im Personalmanagement für die Förderung von Frauen ist die Einführung der alternierenden Telearbeit zu benennen.

Die Dienstvereinbarung – abgeschlossen auf zunächst zwei Jahre – zeigte bereits bei der Einführung im Januar 2014, welches hohe Interesse gerade von Frauen vorliegt.

Inzwischen wurden acht Beschäftigten (drei davon weiblich) alternierende Telearbeit genehmigt. Darüber hinaus werden zurzeit 10 Anträge – davon neun von Frauen – noch bearbeitet.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein zentraler Bedarf in den verschiedenen Lebensphasen von Mitarbeiterinnen. Diesem wird mit der alternierenden Telearbeit in den einzelnen Situationen Rechnung getragen. So besteht für Frauen nunmehr die Möglichkeit mit lediglich mindestens einem Tag Präsenzpflcht in der Verwaltung, ihre Tätigkeit – soweit sie telearbeitsfähig ist – von zu Hause zu erledigen. Dies schafft neben den Einsparungen bei dem Arbeitsweg weitere Freiräume in der Arbeitsgestaltung, die gerade Frauen in Pflegesituationen zu schätzen wissen.

Zudem ist die Entwicklung der Arbeitszeiten in der Stadtverwaltung ein deutlicher Aspekt auf dem Weg, die Belange von Frauen bei dem Einsatz in der Stadtverwaltung im Blick zu halten. Es wird mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Teilzeitmodellen (zzt. 227 Arbeitszeitmodelle) offenkundig, dass hier eine weitere Maßnahme für Frauen umgesetzt wird, indem den Wünschen der Frauen in nahezu allen Anträgen entsprochen wird.

Die Förderung und Integration von Frauen mit Migrationshintergrund ist eine weitere Ausrichtung in der Frauenförderung der Stadt Kassel. Mit Unterzeichnen der Charta der Vielfalt hat sie sich zu Diversity bekannt und unterstreicht dies mit dem vorliegenden Integrationskonzept.

Ausblick

Die unterschiedlichen Maßnahmen mit den verschiedenen Ansatzpunkten, wie Qualifizierung, Unterstützen in Betreuungssituationen durch entsprechende Arbeitszeitgestaltung, Wechsel des Arbeitsplatzes zwischen Büro- und Heimarbeitsplatz usw., stellen einen guten Weg dar, Frauen in der beruflichen Entwicklung zu fördern. Dennoch wird es weiterhin notwendig sein, das Thema „Unterrepräsentation von Frauen in Berufsfeldern und auf Hierarchieebenen“ zu vergegenwärtigen, um eine Weiterentwicklung der beruflichen Gleichstellung von Frauen zu erreichen.

Vorlage Nr. 101.17.1658

27. Juli 2015
1 von 3

Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel

Geänderte Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viel **Prozent der Beschäftigten der Stadt Kassel** sind:
 - Angestellte/Beamte
 - befristet/unbefristet beschäftigt
 - Teilzeitbeschäftigte mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
 - Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
 - Vollzeitbeschäftigte?
2. Wie hoch ist jeweils der Frauenanteil in den oben genannten Beschäftigungsformen?
3. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen?
4. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Stufen?
5. Wie hat sich der Frauenanteil in den verschiedenen Beschäftigungsformen, in den unterschiedlichen Bereichen und in den jeweiligen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen und Stufen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
6. In welchen Bereichen werden die meisten Teilzeitstellen ausgeschrieben?
7. In welchen Bereichen werden die meisten befristeten Beschäftigungsverhältnisse ausgeschrieben?
8. Bietet die Stadt Kassel Teilzeitbeschäftigten an ihren Stundenumfang anzuheben bevor neue (Teilzeit-)Stellen ausgeschrieben werden?
9. Wie hoch ist das jährliche Arbeitsvolumen in der Kasseler Stadtverwaltung in Stunden und wie vielen Vollzeitstellen entspricht dies?
10. Wie vielen 30-Stunden-Stellen entspräche dieses Arbeitsvolumen?
11. Wie viele Stellen sind in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 von der Stadt Kassel jeweils

- a) in Teilzeit mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
- b) in Teilzeit mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
- c) in Vollzeit ausgeschrieben worden?
12. In wie vielen dieser Führungspositionen arbeiten die Beschäftigten in Teilzeit und mit welchem Stundenumfang?

2 von 3

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich:

Anfrage vom 13. April 2015

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Beschäftigte hat die Stadt Kassel aktuell?
2. Wie viele davon sind:
 - weiblich/männlich
 - Angestellte/Beamte
 - befristet/unbefristet beschäftigt
 - Teilzeitbeschäftigte mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
 - Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
 - Vollzeitbeschäftigte?
3. Wie hoch ist jeweils der Frauenanteil in den oben genannten Beschäftigungsformen?
4. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen?
5. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Stufen?
6. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung?
7. Wie hat sich der Frauenanteil in den verschiedenen Beschäftigungsformen, in den unterschiedlichen Bereichen und in den jeweiligen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen und Stufen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
8. In welchen Bereichen werden die meisten Teilzeitstellen ausgeschrieben?
9. In welchen Bereichen werden die meisten befristeten Beschäftigungsverhältnisse ausgeschrieben?

10. Bietet die Stadt Kassel Teilzeitbeschäftigten an ihren Stundenumfang anzuheben bevor neue (Teilzeit-)Stellen ausgeschrieben werden?
11. Wie hoch ist das jährliche Arbeitsvolumen in der Kasseler Stadtverwaltung in Stunden und wie vielen Vollzeitstellen entspricht dies?
12. Wie vielen 30-Stunden-Stellen entspräche dieses Arbeitsvolumen?
13. Wie viele Stellen sind in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 von der Stadt Kassel jeweils
 - a) in Teilzeit mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
 - b) in Teilzeit mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
 - c) in Vollzeit ausgeschrieben worden?
14. Wie viele Führungspositionen gibt es in der Kasseler Stadtverwaltung?
15. In wie vielen dieser Führungspositionen arbeiten die Beschäftigten in Teilzeit und mit welchem Stundenumfang?

3 von 3

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1624

11. März 2015
1 von 3

Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel soll die medizinische Versorgung von AsylbewerberInnen und Menschen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinfachen und verbessern, indem deren Krankenbehandlung auf eine gesetzliche Krankenversicherung in Anlehnung an das „Bremer Modell“ übertragen wird. Hierbei erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG eine Krankenversicherungskarte der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen, um eine entsprechende Vereinbarung auf Grundlage des § 264 Absatz 1 SGB V zu treffen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, gemeinsam mit den Akteuren aus Gesundheitshilfe und Flüchtlingssozialarbeit die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und weiteren Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG in Anlehnung an das „Bremer Modell“ für Kassel weiter zu entwickeln und für diesen Personenkreis ein besonderes Gesundheitsprogramm zu erarbeiten.
4. Die Gesundheitskonferenz Kassel wird gebeten, über die bislang vereinbarten Themenschwerpunkte hinaus das Thema der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und Ausländern, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben (Geduldete und Flüchtlinge mit subsidiärem Aufenthaltsschutz), in Kassel mit zu bearbeiten und hierbei auch die hieran beteiligten Akteure aus dem Gesundheitswesen und die örtlichen Organisationen der Flüchtlingshilfe mit einzubinden.

Begründung:

Der Zugang von Asylbewerbern, Geduldeten und Flüchtlingen mit subsidiären Aufenthaltstiteln (nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AsylbLG) zu medizinischer Versorgung findet nur eingeschränkt und mit bürokratischen Hürden statt. Die Betroffenen haben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur Anspruch auf reduzierte medizinische Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und benötigen vor der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung einen Behandlungsschein, den das Sozialamt ausstellen muss. Um die Anspruchsberechtigung zu prüfen, benötigen die betroffenen Flüchtlinge hierfür oftmals erst ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung bestätigt, wofür jedoch die Flüchtlinge zunächst die Attestkosten aufzubringen haben. Schließlich bleibt das Sozialamt vielfach darauf angewiesen, vor einer Entscheidung das Gesundheitsamt einzuschalten. Notwendige Untersuchungen und Behandlungen können dadurch häufig erst mit tage- oder wochenlangen Verspätungen erfolgen mit zum Teil erheblichen Beschwerden und erschwerten Heilungsbedingungen für die Betroffenen. Teilweise ergaben sich auch höhere Behandlungskosten aufgrund verspätet eingeleiteter Heilmaßnahmen.

Derartige Belastungen sowohl für die Betroffenen wie für die Sozialverwaltung sollen durch die vorgeschlagene Verfahrensweise entfallen und somit der Zugang der Betroffenen zu medizinischer Versorgung vereinfacht sichergestellt werden.

Für die Entscheidung ist zu berücksichtigen:

1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 - weist auf die Notwendigkeit der grund- und menschenrechtskonformen Auslegung der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz hin: Diese müsse dazu führen, dass weitestgehend gleiche Gesundheitsleistungen wie in den gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht werden. - In der Praxis ist dies aber nicht der Fall. Notwendige Konsequenz wäre die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Einbeziehung aller Flüchtlinge in die gesetzliche Krankenversicherung und in die sonstigen Regelungen des Sozialgesetzbuches.
2. Der Verwaltungsaufwand, der von den Ämtern geleistet werden muss (Ausgabe der Krankenscheine, Überprüfung der Notwendigkeit, Zahlung jeder Leistung an die Rechnungssteller, etc.), führt zu vermeidbaren Kosten. Hamburg schätzt ein, dass jährlich 1,2 Millionen Euro durch die Ausgabe der Gesundheitskarte eingespart wurden. Durch die Verschleppung und Chronifizierung von Erkrankungen fallen höhere statt niedrigere Kosten an.
3. Das bürokratische System führt dazu, dass ärztliche Einrichtungen zu spät aufgesucht werden. Damit können sich Krankheiten verschlimmern oder Infektionen verbreiten. Auch weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass dies für den betroffenen einzelnen Menschen gravierende bis existenzielle Auswirkungen und für die Bevölkerung auch eine kollektive Dimension hat, da Infektionskrankheiten nicht oder viel zu spät festgestellt und behandelt werden können.

4. Für Ärztinnen und Ärzte, die ohne sichere Kostenübernahme durch das Sozialamt eine Behandlung durchführen, entsteht bisher ein Kostenrisiko. Sie befinden sich in dem Dilemma zwischen ärztlicher Pflichterfüllung und dem Risiko, die Leistungen nicht erstattet zu bekommen.
5. Die Versichertenkarte wurde in dem Stadtstaat Bremen bereits vor zehn Jahren, in Hamburg 2012 eingeführt. Weitere Bundesländer, wie Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen haben die Einführung bereits beschlossen oder sind dabei dies zu tun. In Münster gab es einen interfraktionellen Antrag aller Fraktionen (von CDU bis LINKE), der die Einführung beschloss.

3 von 3

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1659

13. April 2015
1 von 1

Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

EinE VertreterIn der Bremer Sozialbehörde wird in die nächste Ausschusssitzung eingeladen, um über die Erfahrungen in Bremen mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge zu berichten.

Begründung:

In Bremen wurde die Gesundheitskarte für Flüchtlinge schon vor Jahren eingeführt. In Ergänzung zu unserem Antrag diese in Kassel einzuführen, ermöglicht der Informationsaustausch die Klärung eventuell noch offener Fragen.

Mögliche Ansprechpartner wären etwa:

Herr Holger Adamek, der 2005 zusammen mit Mitarbeitern der AOK das Bremer Modell für die Asylsuchenden entwickelt und sozialrechtlich auf abgesicherte FüÙe gestellt hat. Er ist langjähriger Mitarbeiter der Sozialbehörde Bremen, Sozialleistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen.

Alternativ könnte man auch einen Vertreter der Krankenkasse hinzuziehen:

Herr Thorsten Schönherr ist in der AOK Bremen zuständig für die Umsetzung der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden nach dem Bremer Modell.

Herr Schönherr war im Rahmen der Novellierung des AsylbLG am 3.11.14 als Sachverständiger für die AOK Bremen/Bremerhaven in den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundes zum Thema Bremer Modell und Gesundheitskarte für Asylsuchende eingeladen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1729

28. Mai 2015
1 von 1

Sperrbezirk

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum wurde der Ortsbeirat Nord-Holland – wie öffentlich von der Ortsvorsteherin berichtet – bei der Festlegung des neuen Sperrbezirks weder informiert noch miteinbezogen?
2. Was wird der Magistrat unternehmen, um die öffentlich geäußerte Kritik am neuen Sperrbezirk zu berücksichtigen?
3. Wie wird künftig sichergestellt, dass die Kasseler Ortsbeiräte bei wichtigen Stadtteilangelegenheiten rechtzeitig einbezogen werden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1733

5. Juni 2015
1 von 1

Runder Tisch Sperrbezirk

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zusammenhang mit der Neufassung der Sperrbezirksverordnung der Stadt Kassel einen runden Tisch mit Vertretern der Stadt, der Polizei sowie für alle Beteiligten in den betroffenen Stadtteilen einzurichten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Beteiligten gehört werden und die beste Lösung erarbeitet werden kann. Darüber hinaus wird der Magistrat aufgefordert, nach einem alternativen Areal zu suchen, in dem der legalen Prostitution ohne Belästigung für Anwohner und Anlieger etc. nachgegangen werden kann.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1738

8. Juni 2015
1 von 1

Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Feuerwehrverein Kassel e.V. als Verein im Sinne des § 10 Abs. 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes anzuerkennen und künftig angemessen im Sinne dieser Vorschrift zu fördern. Darüber hinaus wird der Magistrat aufgefordert, mit dem Verein über die Nutzung des Geländes DER Ausbildungs- und Begegnungsstätte der Feuerwehren an der Giesenallee mit dem Ziel zu verhandeln, dass dieses Gelände dauerhaft für Übungs- und Ausbildungszwecke für die Feuerwehr der Stadt Kassel genutzt werden kann. Dabei sind die Maßstäbe des Hessischen Ministeriums des Innern anzuwenden.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender